

Von der Verfassung der Gerichte in den Ostsee-Gouvernements : als Manuscript gedruckt

Dorpat : [s.n.]
1880

Tartu Ülikooli Raamatukogu: Est. B-39

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

107
930 Est B-39

Von der Verfassung der Gerichte in den Ostsee-Gouvernements.



Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch: Gemeindeggerichte, Friedensrichter, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte, Handelsgerichte und Oberhandelsgerichte.

Anm. Die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Universität Dorpat, die Consistorien und die Militärgerichte sind in besonderen Verordnungen enthalten.

Art. 2. Die in Art. 1 bezeichneten Gerichte sind für Personen aller Stände in Civil- und Strafsachen zuständig. Von dieser Regel besteht eine Ausnahme für die Gemeindeggerichte und die Handelsgerichte.

Art. 3. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt: von dem Gemeindeggerichte in dem Gebiete einer oder mehrerer Bauergemeinden, von dem Friedensrichter in einem bestimmten Sprengel, von dem Bezirksgerichte in einem bestimmten Bezirke, von dem Appellationsgerichte in einem Gouvernemente, von dem Handelsgerichte in der betreffenden Stadt und deren Patrimonialgebiet, von dem Oberhandelsgerichte in den Bezirken der demselben untergeordneten Handelsgerichte.

Anm. Die Sprengel der Friedensrichter und die Bezirke der Bezirksgerichte sind in der Beilage zu diesem Artikel angegeben. Ueber die Handelsgerichte. Vgl. Art. 39 ff.

Art. 4. Die Bezirksgerichte haben in den in der Strafprozessordnung angegebenen Fällen Geschworene, die Friedensrichter in den in dieser Gerichtsverfassung angegebenen Fällen Beisitzer hinzuzuziehen.

Art. 5. Für die Voruntersuchung in Strafsachen sind für jeden Bezirk Untersuchungsrichter angestellt.

Art. 6. Bei den Bezirksgerichten und Appellationsgerichten befinden sich Beamten der Staatsanwaltschaft.

Art. 7. Bei jedem Gerichte befindet sich ein ausreichendes Kanzleipersonal.

Art. 8. Den Gerichten werden Advocaten, öffentliche Notare und Auscultanten beigezählt.

Art. 9. Die Competenz und das Verfahren der Gerichte, Untersuchungsrichter und Beamten der Staatsanwaltschaft sind durch die Civil- und Strafprozessordnungen, sowie durch diese Gerichtsverfassung festgestellt.

Art. 10. Zum Besten der Kanzleien der Gerichte werden Kanzleigeühren nach einer besonderen Taxe erhoben.

Art. 11. Die Strafgeelder, auf welche die Gerichte erkennen, fließen in den Gefängnißbau-Fonds des betreffenden Gouvernements.

Erster Titel.

Von den Gemeindeggerichten.

Art. 12. Der Bestand des Gemeindeggerichts, die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer desselben, deren Amtsdauer, Dotation u. s. w. verbleiben auf der bisherigen

i 26467203

Grundlage. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden durch das Bezirksgericht im Amte bestätigt.

Art. 13. Die Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte des Gemeindegerichts besorgt ein Gemeindegerichtsschreiber.

Derselbe wird von dem Gemeindegerichte angestellt, von dem Friedensrichter im Amte bestätigt.

Die Amtsdauer, Dotation u. s. w. desselben verbleiben auf der bisherigen Grundlage.

Art. 14. Der Wirkungskreis des Gemeindegerichts erstreckt sich ausschließlich auf die Bauergemeindeglieder, in den in dem Art. 15 angegebenen Grenzen.

Anm. In Livland und Estland ist der Wirkungskreis des Gemeindegerichts beschränkt auf die Bauergemeindeglieder in dem engeren Sinne.

Art. 15. Zur Competenz des Gemeindegerichts gehören:

I. In nichtstreitigen Civilsachen:

1) die Obsequation und Sicherstellung des Vermögens der Minderjährigen und der unter Curatel zu stellenden Personen,

2) die Vorstellung von Vormündern und Curatoren zur Bestätigung durch den Friedensrichter,

3) die Inventur von Erbschaften und die Sicherstellung des Nachlasses, unter Richterstattung an den Friedensrichter,

4) die Mitwirkung bei Erbtheilungen,

5) die Protokollirung der vor Gericht verlaublichen letztwilligen Verfügungen, die Aufbewahrung der schriftlichen letztwilligen Verfügungen, so wie die Einfindung derselben an den Friedensrichter, beziehungsweise an das Bezirksgericht, nach dem Ableben des Erblassers;

6) die Anlegung des Arrestes auf bewegliche Sachen oder Legitimationspapiere eines Schuldners;

7) die Bewerkstelligung von Auctionen und Taxationen,

8) die Verschreibung und Attestation von Verträgen.

II. In streitigen Civilsachen der Bauergemeindeglieder unter einander:

1) die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten, wenn der Werth des Gegenstandes fünf und zwanzig Rbl. nicht übersteigt;

2) die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über Antritt, Dauer und Beendigung des Dienstvertrages, über das Maas oder die Art der Dienstleistung und über die Räumung oder Ueberlassung vermieteter Gegenstände, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes.

Streitigkeiten unter Bauergemeindegliedern bis hundert Rbl. können von dem Gemeindegerichte verhandelt und entschieden werden, wenn beide Parteien ausdrücklich darum ansuchen.

III. In Strassachen:

die Untersuchung und Entscheidung aller geringfügigen Vergehen der Bauergemeindeglieder, sofern sie in dem Gerichtsbezirke des Gemeindegerichts gegen die öffentliche Ordnung oder gegen Bauergemeindeglieder begangen sind und nicht mit solchen Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen, für welche der Friedensrichter, das Bezirksgericht oder das Appellationsgericht zuständig ist.

Als geringfügige Vergehen gelten solche, welche durch die localen Polizeigesetze bedroht sind mit: Verweis, Abbitte, Widerruf, Geldstrafe bis fünfzehn Rbl., Arbeit auf höchstens fünf Tage, ohne Lohn und auf des Schuldigen eigene Kost, zum Besten der Gemeinde, oder Arrest auf höchstens fünf Tage, bei gewöhnlicher Kost oder bei Wasser und Brot.

Art. 16. Das Gemeindegericht besorgt die Vollziehung seiner eigenen Entscheidungen, so wie der Entscheidungen anderer Gerichte, auf Grundlage der Bestimmungen der Prozeßordnungen.

Art. 17. Die gesetzlich gestatteten Rechtsmittel gegen das Verfahren und die Entscheidungen des Gemeindegerichts sind bei dem Friedensrichter des betreffenden Sprengels zu verfolgen.

Zweiter Titel.

Von den Friedensrichtern.

Art. 18. Für jeden Sprengel des Bezirks wird ein Friedensrichter bestellt.

Art. 19. Der Friedensrichter hat für seine Amtsdauer innerhalb seines Sprengels seinen Gerichtssitz zu nehmen.

Art. 20. Für die Stellvertretung des Friedensrichters hat das betreffende Bezirksgericht zu sorgen, durch Delegation eines Gliedes, eines Auscultanten, oder einer anderen geeigneten Amtsperson.

Art. 21. Die Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte des Friedensrichters besorgt ein Actuar. Außerdem befindet sich bei der Kanzlei ein Gerichtsdiener.

Art. 22. Zur Competenz des Friedensrichters gehören:

I. In nichtstreitigen Civilsachen:

1) die Obsequation und Sicherstellung des Vermögens der Minderjährigen und der unter Curatel zu stellenden Personen,

2) die Inventur von Erbschaften, die Sicherstellung des Nachlasses, sowie, wenn der Werth der Erbschaft 300 Rbl. nicht übersteigt, die Erlassung von Edictalladungen;

3) die Bemerkstellung von Auktionen und Taxationen,

4) die Mitwirkung bei Erbtheilungen,

5) die Bezeichnung der Grenzen in Natur,

6) die Ertheilung von Zeugnissen,

7) die Entscheidung von Competenzstreiten unter den Gemeindeggerichten des Sprengels,

8) die Bestätigung der Vormünder und Curatoren, auf Vorstellung des Gemeindeggerichts.

In den Städten sind die unter den Ziffern, 1, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Sachen dem örtlichen Magistrat, beziehungsweise der betreffenden Unterbehörde desselben zuständig.

II. In streitigen Civilsachen:

a) ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes:

1) Streitigkeiten der Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge unter einander, der Dienstherrn mit den Diensthöten und Tagelöhnern, der Gewerksunternehmer mit den Arbeitern, — über Abschluß, Beginn, Dauer, Erfüllung und Beendigung des betreffenden Rechtsverhältnisses;

2) Streitigkeiten der Vermiether und Miether, so wie der Verpächter und Pächter städtischer Grundstücke, wegen Räumung oder Ueberlassung des gemietheten oder gepachteten Gegenstandes,

3) Alimentationsstreitigkeiten,

4) Streitigkeiten über den Besitz,

5) Injurienklagen,

6) Klagen auf Vorweisung (Exhibition) von Gegenständen,

7) Anlegung des Arrestes auf bewegliche Sachen oder Legitimationspapiere eines Schuldners, so wie Verhängung des persönlichen Arrestes gegen ihn;

b) mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes:

1) Verhandlung und Entscheidung von Concurssachen, wenn der Activbestand der Concurssmasse an Werth 300 Rbl. nicht übersteigt;

2) Testament- und Nachlassstreitigkeiten, unter gleicher Voraussetzung,

3) Streitigkeiten über dingliche Rechte und Forderungen jeder Art, wenn der Werth des Gegenstandes 300 Rbl. nicht übersteigt, und wenn nicht der Fiscus, die Kirche, die Ritterschaft, das Stadttarar, öffentliche Lehranstalten oder gemeinnützige Stiftungen als Kläger oder Beklagte theilhaft sind.

III. In Strassachen:

1) die Untersuchung und Entscheidung aller Verbrechen und Vergehen, welche in Grundlage des am 20. November 1864 für die Friedensrichter erlassenen Strafgesetzbuchs mit folgenden Strafen bedroht sind: Erinnerung, Bemerkung, Verweis; Geldstrafe nicht über 300 Rbl.; Arrest bis drei Monate; Gefängniß bis zu einem Jahre.

2) der Sühneversuch in den in der Strafprozeßordnung angegebenen Fällen.

Anm. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Vergehen gehören nicht zur Competenz des Friedensrichters:

a) wenn die gesetzliche Strafe mit der Ausweisung des Schuldigen aus seinem Aufenthaltsorte, mit dem Verbote des Handels- oder Gewerbsbetriebes, oder mit der Schließung einer Handels- oder Gewerbsanstalt verbunden ist,

b) wenn die Entschädigungsforderung für den erlittenen Schaden oder Nachtheil 300 Rbl. übersteigt,

c) wenn und in so weit für den Angeschuldigten ein Gemeindeggericht zuständig ist.

IV. In Sachen der Polizei:

Die der Polizei zuständigen Erhebungen, Ermittlungen und Sicherheitsmaßregeln, wenn bei der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, die Beamten der Polizei nicht zur Stelle sind.

In den Städten, in denen mehrere Friedensrichter bestellt sind, kann die Competenz unter sie der Art vertheilt werden, daß zur Competenz des einen von ihnen nur Civilsachen, zur Competenz des anderen nur Strassachen gehören.

Art. 23. Zur Competenz des Friedensrichters unter Buziehung dreier stimmberechtigter Beisitzer (Art. 4) gehören:

1) die Verhandlung und Entscheidung aller Civil- und Strassachen, welche durch die gesetzlichen Rechtsmittel aus den Gemeindegerechten seines Sprengels an ihn gelangt sind,

2) Verschreibung und Attestation der nach den Bauerverordnungen schriftlich abzuschließenden Verträge.

Art. 24. Der Friedensrichter besorgt die Vollziehung seiner eigenen Entscheidungen, so wie der Entscheidungen anderer Gerichte, auf Grundlage der Bestimmungen der Prozeßordnungen.

Art. 25. Die gesetzlich gestatteten Rechtsmittel gegen das Verfahren und die Entscheidungen des Friedensrichters sind bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu verfolgen.

Dritter Titel.

Von den Bezirksgerichten.

Art. 26. Bezirksgerichte bestehen:

in Livland: in Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg,

in Estland: in Reval und Narva,

in Curland: in Mitau, Goldingen, Libau und Jacobstadt.

Art. 27. Das Bezirksgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drei älteren und drei jüngeren Räten.

Die Zahl der jüngeren Räte in dem Rigaschen Bezirksgerichte beträgt fünf. Das Bezirksgericht in Arensburg besteht aus einem Präsidenten, zwei älteren und zwei jüngeren Räten.

Außerdem gehören zu dem Bezirksgerichte: zwei Untersuchungsrichter, zwei Secretaire, ein Secretairgehilfe und die erforderliche Anzahl Translateure, niederer Kanzlei-beamten und Gerichtsdieners.

Zu dem Rigaschen Bezirksgericht gehören beziehungsweise 4 Untersuchungsrichter und zwei Secretairgehilfen; zu dem Arensburgischen Bezirksgerichte beziehungsweise ein Secretaire.

Art. 28. Das Bezirksgericht besteht aus zwei Abtheilungen, die eine für Civilsachen, die andere für Strassachen. In der einen Abtheilung führt der Präsident, in der andern der Vicepräsident den Vorsitz.

Das Bezirksgericht in Arensburg hat keine Abtheilungen.

Art. 29. Zur Competenz des Bezirksgerichts gehören:

1) die Verhandlung und Entscheidung aller streitigen Civilsachen und aller Strassachen, — soweit dieselben nicht anderen Gerichten zugewiesen sind,

2) die Verhandlung und Entscheidung aller streitigen Civilsachen und aller Strassachen, — welche durch die gesetzlichen Rechtsmittel gegen das Verfahren oder die Entscheidungen des Friedensrichters an dasselbe gelangt sind;

3) alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so weit sie nicht den Gemeindegerechten oder Friedensrichtern zugewiesen sind, insbesondere:

a) die Rechte und Pflichten des Vormundschafsamtes in Bezug auf Ernennung von Vormündern, Curatoren und Beiräthen, auf Führung und Beendigung der Vormundschafsten und Curatelen,

b) die Rechte und Pflichten eines Hypothekenamtes in Bezug auf Entstehung und Beendigung dinglicher Rechte und Forderungen,

c) Obsignation und Inventur des Vermögens,

d) die Versteigerung von Immobilien,

e) die Annahme und Aufbewahrung gerichtlich deponirter Geldsummen und Werthpapiere,

f) die Entscheidung der Kompetenzstreite unter den Friedensrichtern des Bezirks.

Anm. 1. In den unter Ziffer 1 aufgeführten Strassachen hat das Bezirksgericht in den in der Strafprozeßordnung angegebenen Fällen zur Entscheidung der Schuldfrage Geschworene hinzuzuziehen.

Anm. 2. In den Städten sind für die unter Ziffer 3 B. a, b und d bezeichneten Sachen die örtlichen Magistrate, beziehungsweise die betreffenden Unter-

behörden derselben, zuständig. Die Aufsicht über die Behörden in den in den P. a und b bezeichneten Sachen führt in Riga und Reval der Magistrat, in den anderen Städten das betreffende Appellationsgericht.

Art. 30. Das Bezirksgericht ordnet an die Vollziehung seiner eigenen Entscheidungen, so wie der Entscheidungen anderer Gerichte, auf Grundlage der Bestimmungen der Prozeßordnungen.

Art. 31. Die gesetzlich gestatteten Rechtsmittel gegen das Verfahren und die Entscheidungen des Bezirksgerichts sind bei dem betreffenden Appellationsgerichte zu verfolgen.

Vierter Titel.

Von den Appellationsgerichten.

Art. 32. Appellationsgerichte sind:

in Riga: für das Gouvernement Livland,

in Reval: für das Gouvernement Estland und die Stadt Narva,

in Mitau: für das Gouvernement Curland.

Art. 33. Jedes Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und acht Oberräthen.

Art. 34. Die Kanzlei des Appellationsgerichts besteht aus einem Obersecretaire, zwei Secretairen, zwei Secretairgehilfen und der nöthigen Anzahl Translateure, niederer Kanzleibeamten und Gerichtsdiener.

Art. 35. Jedes Appellationsgericht zerfällt in zwei Departements, das eine für Civil-, das andere für Strassachen. In dem einen Departement führt der Präsident, in dem anderen der Vicepräsident den Vorsitz.

Art 36. Zur Competenz des Appellationsgerichts gehören:

1) die Fassung von Verweisungs-, beziehungsweise Einstellungsbeschlüssen in Strassachen,

2) die Verhandlung und Entscheidung von Staatsverbrechen und Vergehen, in den in der Strafprozeßordnung angegebenen Fällen,

3) die Verhandlung und Entscheidung von Amtsverbrechen und Vergehen, in den in der Strafprozeßordnung angegebenen Fällen,

4) die Verhandlung und Entscheidung aller Civil- und Strassachen, welche durch gesetzliche Rechtsmittel gegen das Verfahren oder die Entscheidungen des Bezirksgerichts an das Appellationsgericht gelangt sind,

5) die Feststellung der Zuständigkeit der Gerichte durch Auftragsvertheilung, nach den Bestimmungen der Prozeßordnungen,

6) die Entscheidung von Competenzstreiten, nach den Bestimmungen der Prozeßordnungen,

7) die Genehmigung der Veräußerung unbeweglichen Vermögens Minderjähriger, wenn der Werth des Gegenstandes 300 Rbl. übersteigt,

8) die Anstellung der Advocaten, öffentlichen Notare und Auscultanten.

Art. 37. Das Appellationsgericht ordnet an die Vollziehung seiner Entscheidungen oder beauftragt damit eines der ihm untergeordneten Gerichte.

Art. 38. Die gesetzlich gestatteten Rechtsmittel gegen das Verfahren und die Entscheidungen des Appellationsgerichts sind bei dem Cassationshof zu verfolgen.

Fünfter Titel.

Von den Handelsgerichten und Oberhandelsgerichten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39. In den Städten Riga, Pernau, Reval, Narva, Mitau, Libau und Windau bestehen besondere Handelsgerichte, für alle Handelsachen, welche dem Werthe des Streitgegenstandes nach der Zuständigkeit des Friedensrichters entzogen sind.

Art. 40. Die Handelsgerichte in Riga, Pernau, Mitau, Libau und Windau sind dem Oberhandelsgerichte in Riga, die Handelsgerichte in Reval und Narva dem Oberhandelsgerichte in Reval untergeordnet.

Art. 41. In den Städten, in welchen es keine Handelsgerichte giebt, werden Handelsfachen, je nach dem Werthe des Streitgegenstandes, von dem Friedensrichter, beziehungsweise Bezirksgerichte verhandelt und entschieden; — in Dorpat sind zwei von der örtlichen Kaufmannschaft aus deren Mitte erwählte Sachverständige hinzuzuziehen.

Ann. Mit höherer Genehmigung können Handelsgerichte auch in anderen Städten der Ostsee-Gouvernements, auf Bitte der betreffenden Magistrate, errichtet werden.

Art. 42. In den Handelsgerichten und den Oberhandelsgerichten führen den Vorsitz rechtsgelehrte Richter; die Glieder werden aus dem Handelsstande erwählt und heißen Handelsrichter. Für jeden Handelsrichter wird ein Substitut bestellt.

Art. 43. In allen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Handelsgerichte und Oberhandelsgerichte zuständig sind, steht denselben auch die Anlegung des Arrestes, die Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Streitgegenstandes und die Vollziehung ihrer Entscheidungen zu.

Art. 44. Zu Handelsrichtern und deren Substituten können nur solche Personen erwählt werden, welche von unbeflecktem Rufe sind, an dem Orte des Gerichts beständig wohnen, daselbst den Handel wenigstens drei Jahre betrieben haben und mit keinem der Glieder des Handelsgerichts, beziehungsweise des Oberhandelsgerichts in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt, oder im ersten Grade verschwägert sind, oder als Geschäfts-Compagnons in Beziehung stehen.

Art. 45. Die Wahl der Handelsrichter und deren Substitute wird in Riga in einer Versammlung der zur ersten, in den übrigen Städten in einer Versammlung der zur ersten und zweiten Gilde steuernden örtlichen, fremdstädtischen und ausländischen Kaufleute christlicher Confession, aus deren Mitte vollzogen.

Die Wahl der Glieder, insbesondere der des Oberhandelsgerichts, erfolgt unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen am Orte vertretenen Handelsbranchen.

Art. 46. In Riga findet diese Versammlung unter dem Voritze des Präsidenten des Börsencomité's, in den übrigen Städten unter dem Voritze des Vorstandes der Kaufmannschaft statt.

Art. 47. Die Gewählten werden von dem örtlichen Magistrate bestätigt.

Art. 48. Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 49. Die Dauer des Amtes der Handelsrichter und ihrer Substitute ist für das Handelsgericht vier Jahre, für das Oberhandelsgericht drei Jahre; in dem Handelsgericht scheiden alle zwei Jahre ein Handelsrichter und Substitut, in dem Oberhandelsgericht jedes Jahr ein Handelsrichter und Substitut aus. Die zu diesem Amte Erwählten dürfen die Annahme desselben nicht ablehnen.

Art. 50. Die ausscheidenden Handelsrichter und Substitute sind wieder wählbar; sie können jedoch im Laufe der nächsten vier Jahre die Wiederwahl ablehnen.

Wer 2 Mal das Amt eines Handelsrichters bekleidet hat, kann wider seinen Willen nicht wiedergewählt werden.

Art. 51. Die Handelsrichter verwalten ihr Amt unentgeltlich, sie genießen aber während der Dauer ihres Amtes die Rechte und Vorzüge, welche den Gliedern des Bezirksgerichts beziehungsweise des Appellationsgerichts der Classe ihres Amtes nach zustehen.

Art. 52. Ein Handelsrichter tritt aus dem Amte:

- 1) wenn er in Insolvenz geräth;
- 2) wenn er seinen Wohnsitz verlegt oder statt des Handels ein anderes Gewerbe ergreift;
- 3) wenn er in irgend einem der durch das Gesetz bestimmten Fälle seine Befähigung zur Bekleidung von Wahlämtern verloren hat.

B. Von den Handelsgerichten.

I. Von dem Bestande.

Art. 53. In jedem Handelsgerichte fungiren neben dem Präsidenten zwei Handelsrichter.

Art. 54. In Riga wird ein besonderer Präsident für das Handelsgericht bestellt; derselbe muß den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, die für den Präsidenten des Bezirksgerichts bestehen; er wird von der örtlichen Kaufmannschaft auf Lebenszeit gewählt.

Art. 55. In den übrigen Städten, in welchen Handelsgerichte bestehen, wird für diese entweder gleich wie in Riga ein besonderer Präsident bestellt, oder es wird zu dem Amte eines Vorsitzenden ein Glied des Bezirksgerichts von den Gliedern desselben und den Gliedern und Substituten des Handelsgerichts erwählt. Befindet sich an dem Orte kein Bezirksgericht, so steht dem örtlichen Friedensrichter der Vorsitz zu.

Art. 56. Die Kanzlei des Handelsgerichts in Riga besteht aus einem Secretair, einem Secretairgehilfen und einem Concursbuchhalter, nebst der erforderlichen Anzahl Gehilfen, niederer Kanzleibeamten und Gerichtsdiener.

Art. 57. Das Handelsgericht in Riga ernennt die Beamten der Kanzlei und weist ihnen ihre Funktionen an.

In den übrigen Städten besorgt die Kanzlei des Bezirksgerichts, oder wo ein solches nicht vorhanden, die Kanzlei des Friedensrichters die Kanzleigeschäfte des Handelsgerichts. In Libau besteht eine besondere Kanzlei, aus einem Protokollführer, der erforderlichen Anzahl Kanzleibeamten und Gerichtsdiener.

II. Von der Competenz.

Art. 58. Zur Competenz des Handelsgerichts gehören:

1) alle Rechtsstreitigkeiten, welche den Handelsverkehr, insbesondere solche Rechtsverhältnisse betreffen, welche dem Handel eigenthümlich sind, — ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien zu den Kaufleuten gehören oder nicht;

2) Klagesachen der Reichscreditanstalten wider Privatpersonen, mögen diese letzteren Kaufleute sein oder nicht;

3) alle Handelsinsolvenz- und Handelsconcurssachen.

Art. 59. Die unter Ziffer 1 des vorhergehenden Artikels aufgeführten Rechtsstreitigkeiten können zum Gegenstande haben:

a) alle Arten des Handels mit Erzeugnissen und Waaren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob derselbe nur Kaufleuten oder auch anderen Personen zusteht;

b) der Handel der Fabriken und Betriebsanstalten, desgleichen der Buden-, Speicher- und Magazinhandel u. s. w.,

c) kaufmännische Aufträge über Kauf, Verkauf, Transport und Lieferung von Waaren;

d) Geldrimesen, Wechsel- und Banquieurgeschäfte;

e) Lieferungsverträge der Fabriken und Manufacturanstalten;

f) Schiffsbauten, alle Käufe, Verkäufe und Reparaturen von Schiffen, Schiffsrhederei, Befrachtung oder Mithung eines Schiffes;

g) Verbindungen zu Handelsgeschäften;

h) Wechselverbindlichkeiten;

i) Geschäfte, welche auf der Börse oder durch Makler geschlossen werden;

k) Verträge der Passagiere in Betreff ihrer Ueberfahrt auf Schiffen;

l) Seeassuranz, Havarie, Bodmerei und Schiffbruch, desgleichen Uebersegelungen und überhaupt Seeereignisse;

m) Geschäftsverhältnisse der Kaufleute, Banquieurs, Detailhändler und Makler mit den in ihren Handels-, Banquieurs- und Maklergeschäften thätigen Personen.

Art. 60. Der Competenz des Handelsgerichts unterliegen nicht:

1) Klagen über Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Waaren für baares Geld in Buden und auf Märkten, wenn dieselben nicht zum Weiterverkauf gekauft werden,

2) Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, in so weit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen.

Art. 61. Das Handelsgericht ist die zweite und letzte Instanz in allen Handelsstreitigkeiten, welche von dem örtlichen Friedensrichter an dasselbe gelangen. In allen übrigen zu seiner Competenz gehörenden Sachen ist das Handelsgericht die erste Instanz.

Anm. Ist ein Friedensrichter zugleich Präsident des örtlichen Handelsgerichts, so sind die Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen als Friedensrichter in Handels-sachen bei dem nächstbelegenen Handelsgerichte zu verfolgen.

Art. 62. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Handelsgerichte in Riga, Pernau, Libau, Mitau und Windau sind bei dem Oberhandelsgerichte in Riga, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Handelsgerichte in Reval und Narva bei dem Oberhandelsgerichte in Reval zu verfolgen.

Art. 63. Das Handelsgericht entscheidet in allen Fällen inappellabel in Riga, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht 1000 Rbl. übersteigt, in den anderen Städten, wenn er nicht 400 Rbl. übersteigt.

III. Von dem Geschäftsgange.

Art. 64. Die Sitzungen des Rigaschen Handelsgerichts finden täglich statt, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

In den Handelsgerichten der übrigen Städte werden die Sitzungen nicht täglich, sondern nur an bestimmten, durch die örtlichen Zeitungen bekannt zu machenden Wochentagen abgehalten.

In dringenden, keinen Aufschub leidenden Fällen können außerordentliche Sitzungen, selbst an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden.

Art. 65. Das Handelsgericht hat die Sitzungszeit, dem Bedürfnisse des Handels entsprechend, anzuberäumen.

Art. 66. Der Präsident leitet die Verhandlungen; bei Abwesenheit oder im Falle der Behinderung oder Ablehnung desselben vertritt seine Stelle ein Glied des Bezirksgerichts, oder, wo ein solches Gericht nicht vorhanden, der im Amte älteste Handelsrichter.

Art. 67. Das Gericht ist zur Verhandlung und Entscheidung befugt, wenn der Präsident und die beiden Handelsrichter oder die Substituten derselben anwesend sind.

Art. 68. Das Sitzungsprotokoll wird im Rigaschen und Libauschen Handelsgerichte von dem Secretair beziehungsweise dem Protokollführer geführt. In den übrigen Handelsgerichten führt das Protokoll der Secretair oder ein anderer Beamter des Bezirksgerichts, beziehungsweise der Actuar des Friedensrichters.

C. Von den Oberhandelsgerichten.

I. Von dem Bestande.

Art. 69. Jedes Oberhandelsgericht besteht aus einem rechtsgelehrten Präsidenten und aus drei Handelsrichtern.

Art. 70. Der Präsident wird von den Gliedern des Oberhandelsgerichts und des Appellationsgerichts gemeinsam aus der Mitte der letztern gewählt.

Art. 71. Die Geschäfte des Oberhandelsgerichts werden von einem besondern Secretair und der Kanzlei des Appellationsgerichts besorgt.

II. Von der Competenz.

Art. 72. Die Oberhandelsgerichte in Riga und Reval verhandeln und entscheiden alle Streitsachen, welche durch die gesetzlichen Rechtsmittel aus den ihnen untergeordneten Handelsgerichten an sie gelangt sind.

Art. 73. Gegen die Entscheidungen der Oberhandelsgerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.

III. Von dem Geschäftsgange.

Art. 74. Die Sitzungen in den Oberhandelsgerichten werden nach Bedürfnis abgehalten.

Art. 75. Der Präsident leitet die Verhandlungen; bei Abwesenheit oder im Falle der Behinderung oder Ablehnung desselben vertritt seine Stelle ein anderes Glied des Appellationsgerichts.

Art. 76. Das Oberhandelsgericht ist zur Verhandlung und Entscheidung befugt, wenn außer dem Vorsitzenden die drei Handelsrichter oder deren Substitute anwesend sind.

Sechster Titel.

Von den Beamten der Staatsanwaltschaft.

Art. 77. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind die Staatsanwälte und deren Gehilfen; sie stehen unter der Oberaufsicht des Justizministers, als des Generalstaatsanwaltes.

Art. 78. Bei jedem Bezirksgerichte und bei jedem Appellationsgerichte befinden sich ein Staatsanwalt und je nach Bedürfnis ein oder mehrere Gehilfen.

Art. 79. Die Gehilfen der Staatsanwälte fungiren unter Anleitung des Staatsanwaltes, bei welchem sie angestellt sind. Die Staatsanwälte der Bezirksgerichte sind den

Staatsanwälten der Appellationsgerichte, die letzteren unmittelbar dem Justizminister untergeordnet.

Art. 80. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben bei ihren Anträgen einzig und allein ihrer Ueberzeugung zu folgen und die bestehenden Gesetze zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 81. In jeder Civil- und Strafsache darf der Staatsanwalt für seinen Gehilfen eintreten und auf seine eigene Verantwortung die Fortführung der Sache übernehmen.

Art. 82. Die Staatsanwälte werden im Falle der Krankheit oder Abwesenheit durch ihre Gehilfen vertreten.

Art. 83. Bei den Staatsanwälten sind Secretaire angestellt. Das Gehalt derselben, sowie die Kanzleibedürfnisse werden aus den von der Staatsregierung angewiesenen Etatsummen bestritten.

Art. 84. Die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft ist auf Sachen der Justiz beschränkt.

Art. 85. Wenn das Gericht bei Entscheidung einer Sache eine Lücke in den Gesetzen wahrnimmt und der Staatsanwalt die Anregung einer legislativen Frage für nothwendig erachtet, so hat derselbe, unabhängig von der in Grundlage der Civil- oder Strafprozeßordnung getroffenen gerichtlichen Entscheidung, über die betreffende Lücke der Gesetze dem Staatsanwälte des Appellationsgerichts zu berichten. Dem Ermessen des letztern ist es anheimgestellt, die angeregte Frage zur Kenntniß des Justizministers zu bringen.

Art. 86. Zu Staatsanwälten der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte, so wie zu deren Gehilfen können nur solche Personen ernannt werden, welche entweder ein juristisches Gradualexamen bei der Dorpater Universität bestanden, oder, wenn sie auf einer andern Universität des In- oder Auslandes die Rechte studirt haben, in einer Prüfung bei der Dorpater juristischen Facultät genügende Kenntnisse des in den Dtschee-Gouvernements geltenden Rechts nachgewiesen haben.

Art. 87. Außerdem müssen die mit einem Amte der Staatsanwaltschaft zu betrauenden Personen mit der juristischen Praxis in den Dtschee-Gouvernements, sei es in einem Gerichte, oder bei der Staatsanwaltschaft, sei es als Friedensrichter oder Advocaten sich beschäftigt haben, und zwar zur Erlangung des Amtes eines Gehilfen des Staatsanwaltes beim Bezirksgerichte vier Jahre, zur Erlangung des Amtes eines Staatsanwaltes beim Bezirksgerichte und eines Gehilfen des Staatsanwaltes beim Appellationsgerichte sechs Jahre, und zur Erlangung des Amtes eines Staatsanwaltes beim Appellationsgerichte acht Jahre.

Art. 88. Die Staatsanwälte der Appellationsgerichte werden auf Vorstellung des Justizministers durch Allerhöchsten namentlichen Befehl ernannt. Die Gehilfen derselben und die Staatsanwälte der Bezirksgerichte werden auf Vorstellung des Justizministers Allerhöchst im Amte bestätigt. Die Gehilfen der Staatsanwälte der Bezirksgerichte werden auf Vorstellung dieser Staatsanwälte durch den Justizminister angestellt.

Art. 89. Die Secretaire der Staatsanwälte werden von diesen angestellt.

Art. 90. Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden von derjenigen Autorität aus dem Dienste entlassen, durch welche sie angestellt sind; ihre Versetzung hängt von der Autorität ab, welche dieses Amt zu besetzen berechtigt ist.

Art. 91. Die Staatsanwälte erhalten, auf Anordnung des Justizministers, wenn sie nicht auf ihre Bitte in Grundlage des Art. 90 aus einer Stadt in die andere versetzt werden, außer den Werstegeldern eine Unterstützung von 150 bis 500 Rbl., ohne Rücksicht auf die Entfernung.

Art. 92. Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden, außerhalb der Ferienzeit, auf nicht länger als vier Monate beurlaubt: der Gehilfe des Staatsanwaltes von dem Staatsanwälte, dem er beigegeben ist, der Staatsanwalt des Bezirksgerichts von dem Staatsanwälte des Appellationsgerichts, der letztere von dem Justizminister.

Art. 93. Ein Urlaub, der, außerhalb der Ferien, auf länger als einen Monat mit Beibehaltung des Gehalts, oder überhaupt auf länger als vier Monate erbeten wird, kann nur mit Allerhöchster Genehmigung ertheilt werden.

Anm. Hinsichtlich der Rechenschaftsberichte, des Schriftwechsels, der Rechte und Vorzüge im Dienste, der Beaufsichtigung und der Verantwortlichkeit gelten für die Staatsanwälte die betreffenden Bestimmungen der Titel 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

Siebenter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Gerichte.

Erste Abtheilung.

Von den Sitzungen der Gerichte.

Art. 94. Die Gerichte halten ihre Sitzungen in den dazu bestimmten Localen.

Art. 95. Die Sitzungen der Bezirksgerichte in Strafsachen können nach Erforderniß auch außerhalb der Städte, in welchen sie ihre Sitze haben, abgehalten werden.

Art. 96. In dem Sitzungslocale sind für die zum Bestande des Gerichts nicht gehörenden Personen besondere Plätze einzurichten.

Art. 97. Die Sitzung des Gerichts, desgleichen eines Departements oder einer Abtheilung desselben, wird von den gesetzlich nicht behinderten Gliedern des Gerichts, beziehungsweise des Departements oder der Abtheilung, gebildet; jedoch darf eine Sitzung nur stattfinden, wenn nicht weniger als drei Glieder an derselben Theil nehmen.

In besonderen in den Prozeßordnungen angegebenen Fällen ist zur Sitzung eine größere Anzahl Richter erforderlich.

In der Sitzung muß ein Secretair anwesend sein.

In den in den Prozeßordnungen angegebenen Fällen muß in der Sitzung die Staatsanwaltschaft vertreten sein.

Art. 98. Zur Ausführung der die Aufrechthaltung der Ordnung im Sitzungslocale betreffenden Anordnungen des Vorsitzenden muß ein Gerichtsdienner anwesend sein.

Art. 99. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden eröffnet und geschlossen.

In Abwesenheit des Präsidenten oder des Vicepräsidenten vertritt denselben, mit allen ihm zustehenden Rechten und Pflichten, das älteste Glied des Gerichts.

Art. 100. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl Glieder ladet der Vorsitzende ein Glied einer anderen Abtheilung desselben Gerichts zur Sitzung ein.

Art. 101. Wenn nicht auf die in dem Art. 100 angegebene Weise die erforderliche Anzahl Glieder ergänzt werden kann, so werden einberufen: in das Bezirksgericht ein Untersuchungsrichter oder ein Friedensrichter, in das Appellationsgericht ein Glied des örtlichen Bezirksgerichts, nach Bestimmung des Vorsitzenden dieses Gerichts; jedoch kann Niemand einberufen werden, der an der Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Sache bereits als Richter in einem andern Gerichte Theil genommen hat.

Art. 102. In einer und derselben Sitzung dürfen nicht als Richter diejenigen thätig sein, welche mit einander in gerader Linie, ohne Rücksicht auf den Grad, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlicly verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind.

Art. 103. Sitzungen halten: die Gemeindeggerichte mindestens ein Mal in der Woche; der Friedensrichter an allen Wochentagen mit Ausnahme des Sonnabends; der Friedensrichter mit Zuziehung von Beisitzern zwei Mal in jedem Monate; das Bezirksgericht und das Appellationsgericht an allen Wochentagen mit Ausnahme des Sonnabends.

Ueber die Sitzungen des Bezirksgerichts unter Zuziehung von Geschworenen enthält die Strafprozeßordnung die näheren Bestimmungen.

Art. 104. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in den Sitzungen, wacht über die Beobachtung des Anstandes in denselben so wie der Ordnung, in welcher die Sachen zu verhandeln und zu entscheiden sind. Er erteilt denen das Wort, die an der mündlichen Verhandlung Theil zu nehmen befugt sind.

Art. 105. Die Sitzungen der Gerichte sind theils Sitzungen der Departements oder Abtheilungen, theils Sitzungen aller Abtheilungen oder Departements (Plenarsitzungen).

Die Sitzungen sind beratthende oder öffentliche.

Art. 106. Beratthende Sitzungen des Gerichts finden statt:

- 1) zur vorläufigen Beprüfung des Entwurfs der Geschäftsordnung des Gerichts;
- 2) zur vorläufigen Prüfung der Disciplinarsachen gegen Glieder und andere Beamten des Gerichts;
- 3) zur Berathung der Sachen, welche die Justizverwaltung betreffen;
- 4) zur Erledigung von Fragen, welche bei der Verhandlung der Sachen sich herausstellen und nach den Regeln der Civil- oder Strafprozeßordnung in solcher Sitzung zu entscheiden sind.

Art. 107. Die in dem Art. 106 bezeichneten Sitzungen werden bei geschlossenen Thüren abgehalten.

Art. 108. Die Sitzungen zur Verhandlung und Entscheidung von Civil- und Strassachen werden öffentlich gehalten. Die Fälle, in welchen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind in den Prozeßordnungen angegeben.

Art. 109. In den öffentlichen Sitzungen darf Niemand die Ruhe und Ordnung stören und ist Jedermann verpflichtet, den betreffenden Anordnungen des Vorsitzenden sich zu unterwerfen.

Art. 110. Wenn ein Zuhörer der Verletzung der in dem Art. 109 enthaltenen Regeln sich schuldig macht, so kann der Vorsitzende den Ruhestörer hinausweisen, oder, wenn derselbe nicht Folge leistet, hinausführen oder bis auf vier und zwanzig Stunden in Haft nehmen lassen.

Art. 111. Wenn der Störer der Ordnung und Ruhe nicht zu ermitteln ist, oder wenn die Verwarnungen des Vorsitzenden erfolglos sind, so kann Letzterer alle Zuhörer aus dem Sitzungslocale hinausweisen.

Art. 112. Der Friedensrichter ist berechtigt, in dem Sitzungslocale anwesende Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, zu verwarnen, im Wiederholungsfalle aber dieselben mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig Kop. bis drei Rbl. zu strafen, oder den Ruhestörer aus dem Sitzungslocale hinauszusenden.

Art. 113. Für Verletzung der in dem Art. 109 enthaltenen Regeln durch eine bei der Sache betheiligte Person oder deren Bevollmächtigten darf der Vorsitzende dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis ertheilen, mit der Androhung, daß derselbe im Wiederholungsfalle aus dem Sitzungszimmer werde entfernt und die Sache, ohne ihn weiter zu hören, werde entschieden werden. Hierauf kann der Schuldige bei abermaliger Verletzung der Ruhe und Ordnung aus dem Sitzungszimmer entfernt werden.

Art. 114. Die in dem Art. 109 enthaltenen Bestimmungen gelten auch, wenn eine an der Sache betheiligte Person oder deren Bevollmächtigter beleidigende Aeußerungen gegen die Person, das Privat- oder Familienleben seines Gegners sich erlaubt oder solche, für den Gegner nachtheilige Umstände offenbart, welche zu der Erläuterung der Sache nicht nothwendig sind.

Art. 115. Der Vorsitzende kann zur Wiederherstellung der Ordnung in der Sitzung und zum Schutze der Freiheit und Sicherheit des Gerichts die Hilfe der Ortspolizei und in außerordentlichen Fällen des nächsten Militaircommando's in Anspruch nehmen. Requisitionen dieser Art müssen pünktlich und unverzüglich erfüllt werden.

Art. 116. Plenarsitzungen der Gerichte finden statt:

- 1) zum Vortrage von Anordnungen, welche das Gericht oder die Gerichte überhaupt betreffen;
- 2) zur Anstellung der Glieder und anderen Beamten der Gerichte, deren Wahl oder Bestätigung in dem Amte von dem Gerichte abhängt;
- 3) zur Bestimmung darüber, welche Glieder des Gerichts die Ferien benutzen können;
- 4) zur Entscheidung über Dienstentlassung und Dienstentsetzung der Glieder und anderen Beamten der Gerichte, in Grundlage der Art. 196 und 198, und über Beurlaubung derselben in Gemäßheit des P. 1 des Art. 200.
- 5) zur Entscheidung von Disciplinarsachen wider Glieder und andere Beamten der Gerichte (Art. 244);
- 6) zur Entscheidung über die Versetzung der Glieder und anderen Beamten der Gerichte in den Ruhestand (Art. 198);
- 7) zur Feststellung der besonderen Geschäftsordnung für das Gericht (Art. 124);
- 8) zur Durchsicht der Jahresberichte über den Geschäftsgang und zur Prüfung der von den untergeordneten Gerichten eingegangenen Jahresberichte (Art. 131 und 133);
- 9) zur Entscheidung der nach dieser Gerichtsverfassung, so wie nach der Civil- oder Strafprozeßordnung an die Plenarsitzung verwiesenen Sachen;

Art. 117. Die Plenarsitzungen sind nicht öffentlich; nur bei Entscheidung von Disciplinarsachen in dem in dem Art. 248 bezeichneten Falle werden die Plenarsitzungen öffentlich gehalten.

Art. 118. Die Gerichte entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Weitere Bestimmungen über die Abstimmung enthalten die Prozeßordnungen.

Art. 119. Ueber die Sitzung des Gerichts wird von einem der Secretaire ein Journal geführt, welches enthält:

- 1) Jahr, Monat, Tag und Stunde der Eröffnung der Sitzung;

- 2) die Namen der anwesenden Glieder;
 3) die Sachen, welche verhandelt und entschieden werden und
 4) die Sachen, die ausgesetzt sind, so wie die Bemerkung, bis zu welcher Zeit und aus welchen Gründen dies geschehen.

Das Journal wird, nachdem die Glieder dasselbe durchgesehen, von dem Vorsitzenden nicht später als am nächstfolgenden Gerichtstage unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt.

Art. 120. Außer dem Journale wird in jeder Civil- und jeder Strassache ein besonderes Protokoll nach den Regeln der Prozessordnungen aufgenommen. Diesen Protokollen werden auch alle schriftlichen Fragen, Entscheidungen, abweichenden Meinungen u. dergl. hinzugefügt.

Art. 121. Mittheilungen über die in den öffentlichen Gerichtsitzungen verhandelten Sachen können, in Grundlage der hierüber bestehenden besonderen Gesetze, durch den Druck veröffentlicht werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Geschäftsordnungen der Gerichte.

Art. 122. Die innere Einrichtung und der Geschäftsgang der Gerichte wird durch Geschäftsordnungen festgestellt. Diese sind eine allgemeine, für alle Gerichte der Ostsee-Gouvernements, und besondere für jedes einzelne Gericht.

Art. 123. Die allgemeine Geschäftsordnung wird, auf Vorstellung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, durch die gesetzgebende Gewalt bestätigt und abgeändert.

Art. 124. Die besondere Geschäftsordnung wird von jedem Gerichte in den Abtheilungen, in berathender Sitzung, und in der Plenarsitzung beprüft.

Art. 125. Die besondere Geschäftsordnung für den Einzelrichter wird von dem betreffenden Bezirksgerichte in seinen Abtheilungen, in berathender Sitzung, beprüft und in der Plenarsitzung bestätigt.

Art. 126. Die besonderen Geschäftsordnungen dürfen nicht mit der allgemeinen Geschäftsordnung in Widerspruch stehen.

Art. 127. Die besondere Geschäftsordnung des Bezirksgerichts wird von dem Appellationsgerichte bestätigt; die des letzteren bedarf keiner Bestätigung.

Art. 128. Die besondere Geschäftsordnung wird nach ihrer Bestätigung beziehungsweise Feststellung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und kann nur in der in den Art. 124 ff. angegebenen Ordnung abgeändert werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Rechenschaftsberichten.

Art. 129. Jedes Gericht und jeder Staatsanwalt hat zu Anfang des Jahres einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr über die Zahl der zur Verhandlung gekommenen und der entschiedenen Sachen, so wie über die Anzahl der wegen Verbrechen oder Vergehen Angeklagten anzufertigen. Der Bericht ist in der von dem Justizminister vorgeschriebenen Form und Frist vorzustellen.

Art. 130. Der Rechenschaftsbericht wird für das Bezirksgericht und für das Appellationsgericht von dem betreffenden Vorsitzenden, unter Mitwirkung des Staatsanwaltes des Gerichts, abgefaßt.

Art. 131. Der Rechenschaftsbericht des Bezirksgerichts wird in der Plenarsitzung desselben geprüft und dem betreffenden Appellationsgerichte vorgestellt.

Art. 132. Der Friedensrichter hat seinen Rechenschaftsbericht dem betreffenden Bezirksgerichte vorzustellen, welches aus den Berichten sämmtlicher Friedensrichter seines Bezirks einen allgemeinen Rechenschaftsbericht abfaßt und mit dem seinigen dem Appellationsgerichte unterlegt.

Art. 133. Aus den Rechenschaftsberichten der Bezirksgerichte und des Appellationsgerichts wird ein allgemeiner Rechenschaftsbericht für den ganzen Jurisdictionsbezirk des Appellationsgerichts abgefaßt und, nach geschehener Prüfung in der Plenarsitzung des letzteren, nebst den Rechenschaftsberichten über die Thätigkeit der Friedensrichter dem Justizminister vorgestellt.

Art. 134. Die Rechenschaftsberichte der Staatsanwälte der Bezirksgerichte und deren Gehilfen werden dem Staatsanwälte des Appellationsgerichts vorgestellt, welcher aus denselben und aus dem eigenen Rechenschaftsberichte einen allgemeinen Rechenschaftsbericht abfaßt und diesen dem Justizminister unterlegt.

Art. 135. Jedes Gericht hat bei Vorstellung seines Rechenschaftsberichts die erforderlichen Erläuterungen, so wie eine Vergleichung mit dem Rechenschaftsberichte des vorhergegangenen Jahres hinzuzufügen.

Art. 136. Wenn aus dem Berichte eine erhebliche Abnahme oder Zunahme in der Zahl der Sachen, der einen oder der andern Art, oder aller Sachen überhaupt, ersichtlich ist, so sind in der Vorstellung so weit möglich die Gründe für Abnahme oder Zunahme der Sachen, so wie die Gründe des beschleunigten oder verzögerten Fortganges der Sachen anzugeben.

Vierte Abtheilung.

Von den Ferien.

Art. 137. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und Glieder der Gerichte haben jährlich drei Monate Ferien; doch darf jeder Einzelne nur anderthalb Monate dieselben benutzen, wenn nicht die Glieder etwas Anderes vereinbart haben.

Art. 138. Jedes Gericht hat vor Beginn der Ferien in einer Plenarsitzung darüber Bestimmung zu treffen, wer von den Gliedern die Ferien benutzen kann.

Achter Titel.

Von dem Schriftwechsel der Gerichte und der Justizbeamten.

Art. 139. Die Gerichte und die Justizbeamten correspondiren sowohl unter einander, als mit den Behörden und Personen anderer Ressorts unmittelbar, mit Ausnahme der in den Art. 140—146 angegebenen Fälle.

Art. 140. Der Justizminister correspondirt mit den Gerichten entweder durch die Vorsitzenden derselben oder durch die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Art. 141. Die Beamten der Staatsanwaltschaft correspondiren mit den Gerichten, bei denen sie nicht in Function sind, durch Vermittelung der bei diesen befindlichen Staatsanwälte.

Art. 142. Der Schriftwechsel der Gerichte und Justizbeamten mit den Behörden und Autoritäten des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finnland wird in derselben Weise wie mit den übrigen Behörden und Autoritäten des Reichs geführt.

Der Schriftwechsel mit den Gerichten und anderen Behörden des Auslandes erfolgt durch Vermittelung des Generalgouverneurs der Ostsee-Gouvernements.

Art. 143. Das Appellationsgericht ertheilt den ihm untergebenen Gerichten und Beamten Befehle und erhält von ihnen Unterlegungen; mit den ihm nicht untergebenen Behörden und Personen, sowie mit den übrigen Appellationsgerichten und mit Behörden und Beamten anderer Ressorts correspondirt es durch Mittheilungen.

Art. 144. Das Bezirksgericht ertheilt den Untersuchungsrichtern, den Beamten der Polizei und den Friedensrichtern Vorschriften und erhält von ihnen Vorstellungen; mit den übrigen Bezirksgerichten, so wie mit Behörden und Personen anderer Ressorts correspondirt dasselbe durch Mittheilungen.

Art. 145. Die Untersuchungsrichter und die Friedensrichter correspondiren sowohl unter einander, als mit anderen Beamten und Behörden, ausgenommen mit den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten, durch Mittheilungen.

Art. 146. Die Beamten der Staatsanwaltschaft machen den Gerichten, bei welchen sie in Function stehen, Anträge und erhalten von ihnen Mittheilungen; an die Polizei erlassen sie Requisitionen und erhalten von ihnen Mittheilungen.

Art. 147. Die Staatsanwälte ertheilen ihren Gehilfen, die Staatsanwälte der Appellationsgerichte aber außerdem allen Beamten der Staatsanwaltschaft in demselben Gouvernement Vorschriften und erhalten von ihnen Vorstellungen. Die einander gleichgestellten Beamten der Staatsanwaltschaft, so wie die der verschiedenen Jurisdic-tionsbezirke correspondiren mit einander durch Mittheilungen.

Art. 148. Jede Behörde und jeder Beamter hat die gesetzlichen Requisitionen einer anderen Behörde oder eines Beamten unverzüglich zu erfüllen und über die Erfüllung die betreffende Behörde oder den Beamten zu benachrichtigen.

Art. 149. Erhält eine Behörde oder ein Beamter über Erfüllung einer Requisition nicht rechtzeitig eine Benachrichtigung, so ist darüber dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen.

Neunter Titel.

Von der Anstellung, Entlassung und Beurlaubung der Glieder und anderen Beamten der Gerichte.

Erste Abtheilung.

Von der Anstellung.

I. Von den Erfordernissen der Anstellung.

Art. 150. Zu Richtern und Beamten der Kanzlei der Gerichte können nur russische Unterthanen bestellt werden.

Art. 151. Als Richter und Beamten der Kanzlei der Gerichte können nicht angestellt werden Personen, die:

1) wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung oder vor Gericht stehen, oder in Folge richterlichen Urtheils für strafwürdige Handlungen einer Gefängnißstrafe oder einer höheren Strafe unterworfen, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche diese Strafe nach sich ziehen, vor Gericht gestellt und nicht freigesprochen worden;

2) aus dem Dienste durch richterliches Urtheil oder aus der Adels- oder einer anderen Corporation oder Gemeinde, auf Beschluß derselben, ausgeschlossen worden,

3) für insolvent erklärt sind, oder

4) wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Art. 152. Zu Präsidenten, Vicepräsidenten und überhaupt zu Gliedern der Bezirksgerichte und Appellationsgerichte, zu Friedensrichtern, Untersuchungsrichtern und Obersecretairen und Secretairen können, unter Beobachtung der Bestimmungen in den Art. 153—155, Personen aller Stände bestellt werden, welche entweder ein juristisches Gradualexamen bei der Universität Dorpat bestanden, oder, wenn sie auf einer anderen Universität des In- oder Auslandes die Rechte studirt, in einer Prüfung bei der Dorpatschen juristischen Facultät befriedigende Kenntnisse des in den Dstsee-Gouvernements geltenden Rechts nachgewiesen haben.

Anm. Während der ersten zehn Jahre nach Einführung dieser Gerichtsverfassung können in den genannten Aemtern auch solche Personen aller Stände angestellt werden, welche wenigstens drei Jahre in einem der Dstsee-Gouvernements ein Richteramt oder die Advocatur oder das Amt eines Secretairs eines Gerichts verwaltet haben.

Art. 153. Zu Präsidenten und Vicepräsidenten der Bezirksgerichte und zu Ober-räthen der Appellationsgerichte können nur solche Personen gewählt werden, welche wenigstens vier Jahre ein Richteramt oder das Amt eines Staatsanwaltes oder eines Secretairs eines Gerichts verwaltet oder die Advocatur betrieben haben.

Art. 154. Das Amt eines Rathes des Bezirksgerichts kann nur einer solchen Person übertragen werden, welche wenigstens zwei Jahre als Richter, Untersuchungsrichter, Secretair eines Gerichts oder Advocat wirksam gewesen ist.

Art. 155. Das Amt eines Präsidenten oder Vicepräsidenten des Appellationsgerichts wird nur solchen Personen anvertraut, welche wenigstens vier Jahre ein Richteramt in einem Bezirksgerichte oder das Amt eines Staatsanwaltes des Appellationsgerichts bekleidet haben.

II. Von der Wahl und Bestätigung.

a) Von der Wahl und Bestätigung des Friedensrichters.

Art. 156. Der Friedensrichter wird von den Eingeseffenen seines Sprengels gewählt.

Art. 157. Zur Wahl eines Friedensrichters für einen Sprengel auf dem Lande sind berechtigt:

a) unmittelbar: die Eigenthümer, Pfandbesitzer und sonstigen Nutzungseigenthümer der privaten Landgüter (Rittergüter und bürgerliche Lehen), die temporären Besitzer der Kronsgüter, die Ritterschaft, Städte, Kirchen und Stiftungen für ihre Landgüter, ~~die~~ Inhaber der ~~Prediger-, Richter- und Försterämter~~ — und zwar für jedes dieser Güter mit einer Stimme;

b) mittelbar, durch Repräsentanten: die Eigenthümer, Pfandbesitzer und sonstigen Nutzungseigenthümer aller übrigen ländlichen Grundstücke, sowie die Pächter solcher Grundstücke.

Art. 158. Befinden sich in einem Sprengel weniger als fünf zur Wahl unmittelbar Berechtigte, so vertheilen sie unter sich die an der Zahl fünf fehlenden Stimmen, nach freier Uebereinkunft oder nach dem Lose.

Art. 159. Die zur Wahl unmittelbar Berechtigten können ihre Stimmen in Person oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Art. 160. Die zur Wahl mittelbar Berechtigten werden durch Glieder der Gemeindeggerichte des Sprengels repräsentirt.

Art. 161. Die Zahl dieser Repräsentanten (Art. 160) muß so groß sein, wie die Zahl der zur Wahl unmittelbar Berechtigten.

Art. 162. Wenn das Amt eines Friedensrichters erledigt ist, ernennt das betreffende Bezirksgericht aus den Gutsbesitzern des Sprengels einen Vorsitzenden der Wahlversammlung und theilt ihm ein Verzeichniß derjenigen Candidaten mit, welche in Folge desfalliger Aufforderung zu dem Amte sich gemeldet haben.

Art. 163. Der Vorsitzende der Wahlversammlung fertigt hierauf eine Liste der zur Wahl unmittelbar Berechtigten an und beruft die Glieder der Gemeindeggerichte zur Wahl der Repräsentanten (Art. 160).

Art. 164. Die Glieder der Gemeindeggerichte wählen, unter der Leitung des dem Dienstatte nach ältesten Vorsitzenden der Gemeindeggerichte, die Repräsentanten aus ihrer Mitte.

Art. 165. Nach vollzogener Wahl dieser Repräsentanten beruft der Vorsitzende der Wahlversammlung (Art. 162) durch ein mindestens vierzehn Tage vorher zu erlassendes Rundschreiben die zur Wahl unmittelbar Berechtigten und die Repräsentanten der zur Wahl mittelbar Berechtigten zu einer Wahlversammlung, unter Mittheilung des Verzeichnisses der Candidaten (Art. 162).

Art. 166. In der Wahlversammlung kann zur Wahl nur geschritten werden, wenn mehr als die Hälfte der zur Wahl unmittelbar Berechtigten und mehr als die Hälfte der Repräsentanten der zur Wahl mittelbar Berechtigten erschienen sind. Die Wahl ist auch nur gültig, wenn die angegebene Anzahl beider Kategorien der Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit das Los.

Art. 167. Das von den Gliedern der Wahlversammlung zu unterschreibende Wahlprotokoll wird von dem Vorsitzenden der Versammlung dem Bezirksgerichte vorgestellt.

Art. 168. Zur Wahl eines Friedensrichters für einen städtischen Sprengel sind berechtigt der Magistrat und die Ältestenbank, in den Städten, wo letztere nicht vorhanden ist, der Magistrat und die wahlberechtigten Glieder der Bürgergemeinde. Das Wahlprotokoll ist dem Bezirksgerichte vorzustellen.

Art. 169. Umfaßt der Sprengel eines Friedensrichters auf dem Lande auch eine Stadt, so haben die gemäß Art. 168 dazu Berechtigten in die Wahlversammlung (Art. 165) so viel Repräsentanten aus ihrer Mitte zu senden, als die Zahl der zur Wahl unmittelbar Berechtigten beträgt, in keinem Falle aber weniger als fünf (Art. 158).

Art. 170. Umfaßt der Sprengel eines Friedensrichters auf dem Lande auch einen Flecken, so werden diejenigen Einwohner christlicher Confession, die in dem Flecken ein Immobilien in unbeschuldetem Werthe von mindestens 3000 Rbl. als Eigenthümer, Pfandbesitzer oder sonstige Nutzungseigenthümer besitzen, oder daselbst zu einer Handelsgilde steuern, zu den zur Wahl unmittelbar Berechtigten (Art. 157) zugezählt.

Art. 171. Das Bezirksgericht stellt den gewählten Candidaten (Art. 166) dem Appellationsgerichte zur Bestätigung vor, nachdem es die Gesetzmäßigkeit der Wahl beprüft hat. Findet es, daß die Wahl nicht in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Artikeln vollzogen, oder daß eine zu dem Amte eines Friedensrichters nicht befähigte Person gewählt worden ist, so hat es die Wahl für nichtig zu erklären und eine neue Wahl anzuordnen.

Art. 172. Gegen eine die Wahl für nichtig erklärende Entscheidung des Bezirksgerichts können diejenigen, welche an der Wahl Theil genommen haben, binnen vierzehn Tagen bei dem Appellationsgerichte Beschwerde führen. Gegen die Entscheidung des Letzteren ist eine Beschwerde nicht gestattet.

b) Von der Wahl und Bestätigung der Beisitzer des Friedensrichters.

Art. 173. Die in dem Art. 23 angegebenen Beisitzer der Friedensrichter werden für den Sprengel auf dem Lande von den Gemeindegliedern des Sprengels und aus ihrer Mitte gewählt.

Art. 174. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf drei Jahre. Dieselben werden von dem Bezirksgerichte bestätigt.

Art. 175. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter, in gleicher Weise wie der Beisitzer, gewählt.

c) Von der Wahl und Bestätigung der Glieder der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte.

Art. 176. Der Präsident, der Vicepräsident und die übrigen Glieder des Bezirksgerichts so wie des Appellationsgerichts werden von dem Bezirksgerichte, beziehungsweise Appellationsgerichte, und den in dem Art. 177 angegebenen Delegirten gewählt.

Art. 177. Behufs der Besetzung der in dem Art. 176 bezeichneten Aemter haben für jeden Bezirk eines Bezirksgerichts der Landtag, die Städte des Bezirkes und die Vorsitzenden der Gemeindeggerichte in demselben je vier Delegirten und eben so viel Stellvertreter zu wählen.

Art. 178. In den Städten werden die Delegirten und deren Stellvertreter (Art. 177) durch die gemäß Art. 168 dazu Berechtigten gewählt. Das Maas der Betheiligung der einzelnen Städte an dieser Wahl ist in der Beilage zu diesem Artikel angegeben.

Art. 179. Die Vorsitzenden der Gemeindeggerichte wählen die Delegirten (Art. 177) in einer von dem Präsidenten des Bezirksgerichts einzuberufenden Versammlung, unter der Leitung des dem Dienstaltes nach ältesten Vorsitzenden der Gemeindeggerichte.

Art. 180. Die Delegirten aller Kategorien (Art. 177) werden auf drei Jahre gewählt, eben so ihre Stellvertreter.

Art. 181. Die Delegirten und deren Stellvertreter können jedem beliebigen Stande angehören.

Art. 182. Nach vollzogener Wahl der Delegirten und ihrer Stellvertreter werden dieselben dem betreffenden Bezirksgerichte angezeigt.

Art. 183. Bei Erledigung des Amtes eines Präsidenten, Vicepräsidenten oder Rathes eines Bezirksgerichts beruft der Vorsitzende desselben durch ein mindestens vier Wochen vorher zu erlassendes Rundschreiben die sämmtlichen Delegirten des Bezirkes, beziehungsweise deren Stellvertreter, zur Wahl für die erledigte Stelle, unter Mittheilung des Verzeichnisses der Candidaten, welche in Folge desfallsiger Aufforderung zu dem Amte sich gemeldet haben.

Art. 184. Die Wahl wird in dem Bezirksgericht, unter Leitung des Vorsitzenden desselben, von den Gliedern des Gerichts und den zwölf Delegirten in gemeinsamer Versammlung vollzogen. Bei dieser Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit, im Fall der Stimmengleichheit das Loos.

Art. 185. Der gewählte Candidat so wie derjenige, der nach ihm die meisten Stimmen erhalten, wird nebst dem von allen Wählern zu unterschreibenden Wahlprotokoll dem Appellationsgerichte vorgestellt.

Art. 186. Bei Erledigung des Amtes eines Präsidenten, Vicepräsidenten oder Oberraths des Appellationsgerichts werden von dem Vorsitzenden desselben durch die Präsidenten der Bezirksgerichte die Delegirten aller Bezirke des Gouvernements, beziehungsweise deren Stellvertreter, zur Wahl von je vier Wahlmännern, aus jeder der drei Wählerkategorien (Art. 177), berufen.

Art. 187. Diese Wahlmänner werden von den Delegirten jeder Wählerklasse getrennt gewählt und dem Vorsitzenden des Appellationsgerichts angezeigt.

Art. 188. Die Wahl eines Gliedes des Appellationsgerichts findet, unter Leitung des Vorsitzenden desselben, in gleicher Weise statt, wie die Wahl eines Gliedes des Bezirksgerichts (Art. 183—185). Der gewählte Candidat so wie derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten, werden von dem Appellationsgerichte zur höheren Bestätigung vorgestellt.

Anm. Nach Einführung dieser Gerichtsverfassung wird die erste Wahl der Präsidenten, Vicepräsidenten und der übrigen Glieder der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte von den Ritterschaften und den Städten vollzogen. In welchem Verhältnisse die einzelnen Corporationen an dieser Wahl der Richter Theil zu nehmen haben, ist in der Beilage zu diesem Artikel angegeben.

Art. 189. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte werden nach vollzogener Wahl durch den Generalgouverneur der Ostsee-Gouvernements dem Justizminister vorgestellt, behufs Herbeiführung der Allerhöchsten Bestätigung derselben im Amte.

d) Von der Wahl der Geschworenen.

Art. 190. Ueber die Wahl der von den Bezirksgerichten in den in der Strafprozessordnung angegebenen Fällen hinzuzuziehenden Geschworenen ist das Nähere in der Beilage zu diesem Artikel und in der Strafprozessordnung enthalten.

e) Von der Anstellung und Bestätigung des Untersuchungsrichters.

Art. 191. Der Untersuchungsrichter wird von dem betreffenden Bezirksgerichte gewählt und durch den Präsidenten des Appellationsgerichts dem Justizminister zur Bestätigung vorgestellt.

Die Function des Untersuchungsrichters kann zeitweilig auch einem Rathe des Bezirksgerichts übertragen werden.

f) Von der Anstellung der Obersecrétaires, Secrétaires, Secrétairesgehilfen, niederen Kanzleibeamten, desgl. der Gerichtsdienner.

Art. 192. Die Obersecrétaires, Secrétaires und Secrétairesgehilfen der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte werden von diesen Gerichten selbst angestellt. Die Anstellung der niederen Kanzleibeamten und der Gerichtsdienner steht dem Vorsitzenden des Gerichts zu; der Actuar und Gerichtsdienner des Friedensrichters wird von diesem angestellt; dem Untersuchungsrichter ist überlassen einen besonderen Protokollführer anzustellen.

III. Von dem Antritte des Dienstes.

Art. 193. Jede zu einem Justizamte ernannte Person hat im Laufe eines Monats, gerechnet von dem Tage der ihr über ihre Anstellung gewordenen Eröffnung, zum Antritte des Amtes sich einzufinden.

Art. 194. Wer zum ersten Mal mit einem Richteramte betraut wird, hat den vorschristmäßigen Diensteid in der Plenarsitzung des Gerichts zu leisten. Der Friedensrichter und der Untersuchungsrichter leisten diesen Eid in dem betreffenden Bezirksgerichte.

Die Obersecrétaires, Secrétaires, Secrétairesgehilfen, niederen Kanzleibeamten und Gerichtsdienner leisten den Eid in dem Gerichte, bei dem sie angestellt sind. Wer bereits einen Diensteid geleistet hat und zu einem Aemter übergeführt wird, ist von der Leistung eines neuen Dienstoides entbunden.

Zweite Abtheilung.

Von der Entlassung und Penalanbung der Justizbeamten.

I. Von der Entlassung.

Art. 195. Die Entlassung eines Justizbeamten erfolgt durch die Autorität, von welcher derselbe im Amte angestellt oder bestätigt ist.

Art. 196. Meldet sich der zu dem Amte Ernannte erst nach der vorgeschriebenen Frist zum Eintritt in dasselbe, so ist er als entlassen zu betrachten, sobald das Gericht, bei welchem er angestellt ist, in seiner Plenarsitzung die von ihm angeführten Entschuldigungsgründe als unzureichend befunden hat.

Art. 197. Ist ein Justizbeamter in Folge einer schweren Krankheit gänzlich außer Stande seine amtlichen Pflichten zu erfüllen und bittet nicht innerhalb eines Jahres vom Beginne der Krankheit um seine Entlassung, oder ist ein Richter durch Blindheit, Taubheit oder ein anderes körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden, so hat der Vorsitzende des Gerichts ihn schriftlich aufzufordern, seinen Abschied zu neh-

men. In Betreff der Beamten der Staatsanwaltschaft erfolgt die Aufforderung durch den Staatsanwalt des Appellationsgerichts oder den Justizminister. Ist im Laufe der nächstfolgenden zwei Wochen das Abschiedsgesuch nicht eingereicht, so kann der betreffende Beamte ohne Gesuch verabschiedet werden.

In den Friedensrichter wird die Aufforderung von dem Vorsitzenden des betreffenden Bezirksgerichts erlassen.

Art. 198. Die Vorstellung wegen Entlassung eines Justizbeamten in Grundlage des Art. 197 kann nicht eher ergehen, als nach Prüfung dieser Frage in der Plenarversammlung des Gerichts, bei welchem der Justizbeamte dient, beziehungsweise welchem derselbe untergeordnet ist. Vor der Beschlussnahme ist von dem Justizbeamten eine Erklärung einzufordern und von dem Staatsanwälte dessen Meinung einzuzuholen.

Art. 199. Beschwerden über Verfügungen der Bezirksgerichte und Appellationsgerichte in den in den Art. 196—198 angegebenen Fällen, können innerhalb zwei Wochen, von dem Tage der Eröffnung, erhoben werden und sind in der Plenarversammlung des vorgelegten Gerichts zu entscheiden.

II. Von der Beurlaubung.

Art. 200. Justizbeamten können, außerhalb der Ferien, bis auf vier Monate beurlaubt werden, und zwar:

- 1) die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Gerichte von der Plenarversammlung desjenigen Gerichts, zu welchem sie gehören;
- 2) die Friedensrichter und Untersuchungsrichter von dem betreffenden Bezirksgerichte;
- 3) die Gehilfen der Staatsanwälte von diesen; die Staatsanwälte der Bezirksgerichte von den Staatsanwälten der Appellationsgerichte und die letzteren von dem Justizminister;
- 4) die Beamten der Kanzlei von den Vorsitzenden der Gerichte.

Art. 201. Ein Urlaub, außerhalb der Ferien, auf länger als einen Monat und mit Beibehaltung des Gehalts, oder auf länger als vier Monate wird nur mit Allerhöchster Genehmigung erteilt.

Art. 202. Bei Ertheilung des Urlaubs ist zu berücksichtigen:

- 1) daß dieselbe Person im Laufe eines Jahres nur einmal einen Urlaub bis zu einem Monate, und im Laufe von zwei Jahren nur einmal einen Urlaub auf mehr als einen Monat erhalte; eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle äußerster Nothwendigkeit statt;
- 2) daß in Folge von Beurlaubungen nicht ein Mangel an der erforderlichen Anzahl der Glieder des Gerichts und der Beamten der Kanzlei entstehe.

Behnter Titel.

Von den Rechten und Vorzügen der Justizbeamten.

Art. 203. Die Justizbeamten genießen die Rechte und Vorzüge, welche den im Staatsdienste stehenden Personen verliehen sind, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 204. Personen, welche den in dieser Gerichtsverfassung festgesetzten Erfordernissen entsprechen, können zu Aemtern der Justizverwaltung ohne Rücksicht auf ihren Classenrang bestellt werden.

Art. 205. Die Glieder der Appellationsgerichte und der Bezirksgerichte, so wie die Friedensrichter stehen ihrem Amte nach in derselben Rangklasse. Die Präsidenten haben eine höhere Rangklasse, als die Glieder der Gerichte.

Art. 206. Der Betrag der Gehalte der Justizbeamten, so wie die Classen ihrer Aemter, der Pension und der Uniform sind in der Beilage zu diesem Art. angegeben.

Art. 207. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Appellationsgerichte und der Bezirksgerichte, so wie die Friedensrichter haben, so lange sie im Amte stehen, alle Rechte und Vorzüge des Ranges, welcher der Classe ihres Amtes entspricht.

Art. 208. Die Präsidenten der Gerichte behalten diese Rechte und Vorzüge, wenn sie aus ihrem Amte unmittelbar in ein anderes Richteramt übertreten.

Art. 209. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Gerichte, sowie die Friedensrichter verlieren nicht nach dem Austritte aus ihrem Amte das Recht auf Beförderung zu den Ranglassen, welche ihnen nach der allgemeinen Ordnung und nach der Dauer ihres Dienstes in dem betreffenden Amte zukommen, jedoch dürfen sie nicht zu einem höheren Range befördert werden, als derjenige ist, welcher der Classe ihres Amtes entspricht.

Art. 210. Die den Justizbeamten in Grundlage des Art. 207 zustehenden Rechte und Vorzüge gebühren nicht nur ihnen, sondern auch ihrer Familie; sind Kinder derselben in den Staatsdienst oder in Lehranstalten eingetreten, so können dieselben in dem Dienste oder in den Anstalten verbleiben, auch wenn ihre Väter das Richteramt aufgeben.

Art. 211. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Gerichte, sowie die Friedensrichter können, außer in den in den Art. 196—198 angegebenen Fällen, wider ihren Willen weder entlassen, noch aus einem Amte in ein anderes versetzt werden. Eine zeitweilige Entfernung von dem Amte kann nur in dem Falle eines über sie verhängten Strafverfahrens statthaben. Die gänzliche Entfernung oder Amtsentsetzung kann nicht anders als in Folge eines Strafurtheils geschehen.

Art. 212. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter und die Beamten der Kanzlei erhalten, nach den allgemeinen Regeln, bei ihren amtlichen Fahrten nach dem Classenrange ihres Amtes Versegelder für die Hin- und Rückfahrt, sowie Diäten- und Quartiergelder.

Art. 213. Verabschiedete Justizbeamten und die Familien der verstorbenen Justizbeamten erhalten Pensionen aus der Emeritalkasse des Justizressorts, in Grundlage eines besonderen Reglements, außerdem werden ihnen Pensionen, nach den Regeln des allgemeinen Pensionsreglements, aus dem Reichsschatze verliehen.

Art. 214. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Gerichte, so wie die Friedensrichter können Belohnungen nur nach Ermessen Seiner Kaiserlichen Majestät erhalten.

Fiffter Titel.

Von der Beaufsichtigung der Gerichte und der Justizbeamten.

Art. 215. Die Beaufsichtigung der Gerichte und der Justizbeamten, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft, steht den ihnen übergeordneten Gerichten zu, namentlich:

- 1) den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats über alle Gerichte und Justizbeamten der Office-Gouvernements;
- 2) dem Appellationsgerichte über alle Gerichte und Justizbeamten des betreffenden Gouvernements;
- 3) dem Bezirksgerichte über alle Justizbeamten, welche bei ihm angestellt sind, so wie über die Friedensrichter, Untersuchungsrichter und Gemeindeggerichte seines Bezirks;
- 4) dem Friedensrichter über die ihm untergebenen Gemeindeggerichte.

Art. 216. Entdeckt das Gericht eine unrechtfertige Handlung, eine Unordnung oder einen Mißbrauch eines untergebenen Gerichts oder Justizbeamten, so hat es Maaßregeln zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung zu ergreifen und kann, wo erforderlich, auch ein Disciplinarverfahren anordnen.

Art. 217. Die Aufsicht über den schnellen und ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte in dem Gerichte und über die genaue Pflichterfüllung der Beamten steht zunächst dem Vorsitzenden zu. Derselbe hat bei stattgefundenen Ordnungswidrigkeiten entweder letztere von sich aus zu beseitigen, oder die Schuldigen im Wege des Disciplinarverfahrens zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 218. Die Gerichte sind nicht befugt, die Handlungen der Beamten der Staatsanwaltschaft einer Beurtheilung zu unterziehen, vielmehr haben sie Vernachlässigungen und Gesetzwidrigkeiten derselben den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft mitzutheilen oder zur Kenntniß des Justizministers zu bringen.

Art. 219. Der Justizminister als Generalstaatsanwalt hat innerhalb der in dieser Gerichtsverfassung bezeichneten Grenzen eine allgemeine Aufsicht über die Gerichte und Justizbeamten auszuüben.

Art. 220. Bemerkt der Justizminister in einem Gerichte eine Anhäufung der Sachen oder eine Verzögerung in dem Gange der Geschäfte, so fordert er den Vorsitzenden

des Gerichts auf, über die Veranlassung dazu eine Erklärung vorzustellen und zugleich die zur Beseitigung derselben erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

Art. 221. Der Justizminister ist befugt, in Person oder durch seinen Gehilfen eine Revision der Gerichte zu veranstalten; die Bezirksgerichte und die Friedensrichter kann er auch durch Glieder der Appellationsgerichte revidiren lassen.

Art. 222. Findet der Justizminister, daß die Anhäufung der Sachen oder die Verzögerung in dem Gange der Geschäfte durch Schuld des Gerichts entstanden ist, so kann er ein Disciplinarverfahren veranlassen.

Art. 223. Die Kanzleien der Gerichte stehen unter der Aufsicht der Präsidenten derselben. Die Aufsicht über den Geschäftsgang in den Kanzleien und über deren Beamten führen zunächst die betreffenden Secretaire und Obersecretaire.

Zwölfter Titel.

Von der Verantwortlichkeit der Justizbeamten.

Art. 224. Glieder der Gerichte und andere Justizbeamten werden der Verantwortung unterzogen:

- 1) im Wege des Strafverfahrens,
- 2) im Wege des Disciplinarverfahrens.

Art. 225. Für ein und dasselbe Vergehen kann kein Justizbeamter gleichzeitig im Wege des Strafverfahrens und des Disciplinarverfahrens in Anspruch genommen werden.

Art. 226. Hat ein Justizbeamter mehrere Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, und eines derselben unterliegt der Beahndung durch den Strafrichter, so werden von diesem auch die übrigen zugleich verhandelt und abgeurtheilt.

Art. 227. Ein bereits eingeleitetes Disciplinarverfahren wird aufgehoben und der Justizbeamte dem Strafverfahren unterzogen, wenn im Laufe des Verfahrens Thatfachen als solche sich ergeben oder erkannt werden, die ein Strafverfahren erfordern.

Erste Abtheilung.

Von den Disciplinarstrafen.

Art. 228. Die Strafen, denen die Justizbeamten im Wege des Disciplinarverfahrens unterzogen werden können, sind:

- 1) Verwarnung;
- 2) Bemerkung;
- 3) Verweis, ohne Eintragung in die Dienstliste;
- 4) Gehaltsabzüge, in Grundlage der §§ 458—460 des Strafgesetzbuchs;
- 5) Arrest auf höchstens sieben Tage;

Art. 229. Den in Art. 228 genannten Strafen unterliegen Justizbeamten:

- 1) für solche Dienstvergehen, für welche in dem Strafgesetzbuche diese Strafen oder ein Abzug von der Dienstzeit angedroht sind,
- 2) in allen Fällen, welche in dieser Gerichtsverfassung, oder in der Civil- und Strafprozessordnung mit Disciplinarstrafen bedroht sind.

Art. 230. Das Recht, einem Gerichte oder einer Abtheilung eines Gerichts eine Verwarnung oder Bemerkung zu ertheilen, steht ausschließlich dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats zu.

Art. 231. Die Beamten der Staatsanwaltschaft unterliegen Disciplinarstrafen nur nach Ermessen des Justizministers und nachdem eine Erklärung derselben eingefordert worden ist.

Art. 232. Im Wege des Disciplinarverfahrens können die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Gerichte, so wie die Friedensrichter und Untersuchungsrichter nur einer Verwarnung unterzogen werden. Letztere ist von dem zuständigen Gerichte in Grundlage der Art. 237 ff. auszusprechen.

Art. 233. Die Kanzleibeamten eines Gerichts können Verwarnungen, Bemerkungen und Verweise nach Ermessen des Vorsitzenden erhalten; eine schwerere Disciplinarstrafe kann über sie nur von dem zuständigen Gerichte nach den Bestimmungen des Disciplinarverfahrens verhängt werden.

Art. 234. Einem Gehaltsabzuge können Justizbeamten nur auf dem Wege des Disciplinarverfahrens unterzogen werden.

Art. 235. Verwarnungen, Bemerkungen und Verweise können schriftlich oder mündlich erteilt werden, die übrigen Disciplinarstrafen nur mittelst schriftlicher Verfügung.

Art. 236. Die öffentlichen Notare erhalten Verwarnungen und Bemerkungen von dem Vorsitzenden des Gerichts, in dessen Bezirke sie angestellt sind; die schwereren Disciplinarstrafen werden über sie in derselben Weise, wie über die Kanzleibeamten der Gerichte verhängt.

Zweite Abtheilung.

Von dem Disciplinarverfahren.

Art. 237. Disciplinarsachen werden verhandelt:

1) über die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Appellationsgerichte, so wie über die bei denselben befindlichen Staatsanwälte und deren Gehilfen, — vor den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats;

2) über die Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Bezirksgerichte und über die bei denselben befindlichen Staatsanwälte und deren Gehilfen, desgleichen über die Geschworenen, — vor den Appellationsgerichten;

3) über die Untersuchungsrichter, Friedensrichter und öffentlichen Notare, — vor den Bezirksgerichten;

4) über die Gemeindegerechtigsglieder und Beisitzer der Friedensrichter, — vor den Bezirksgerichten;

5) über die sonstigen Justizbeamten, — vor demjenigen Gerichte, bei welchem sie angestellt sind.

Art. 238. Bezieht sich eine Disciplinarsache auf mehrere Beamten, die vor verschiedene Gerichte gehören, so wird die Sache von dem höheren dieser Gerichte, wenn diese aber einander coordinirt sind, von dem ihnen vorgesetzten Gerichte verhandelt und entschieden.

Art. 239. Ein Disciplinarverfahren kann eingeleitet werden gegen Richter, mit Einschluß der Untersuchungsrichter, nur auf gerichtliche Verfügung oder auf Antrag des Justizministers, gegen die übrigen Justizbeamten auch auf Verfügung des Vorsitzenden oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Art. 240. Ein Disciplinarverfahren kann nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von Begehung der strafbaren Handlung, nicht mehr eingeleitet werden.

Art. 241. Der Vorsitzende desjenigen Gerichts, welches nach Art. 237 für die Disciplinarsache zuständig ist, hat die Gründe zur Einleitung des Disciplinarverfahrens, nebst den bezüglichen Schriftstücken und Auskünften, dem Gerichte in beratender Sitzung, zur vorläufigen Beprüfung, mitzutheilen.

Art. 242. Ein Disciplinarverfahren, welches auf Klage einer Privatperson eingeleitet worden, kann nicht eingestellt werden, wenn auch der Kläger um Niederschlagung der Sache bittet.

Art. 243. Bei der vorläufigen Beprüfung der Disciplinarsache sammelt das Gericht alle nothwendigen Auskünfte und fordert von dem angeschuldigten Beamten eine Erklärung ein, welche derselbe mündlich oder schriftlich geben kann.

Art. 244. Nach geschehener Beprüfung der Sache wird dieselbe zur Durchsicht und Entscheidung der Plenarsitzung des Gerichts übergeben.

Art. 245. Ueber den Tag der Verhandlung der Sache in der Plenarsitzung wird der Angeschuldigte benachrichtigt; derselbe kann im Termine erscheinen und mündliche Erklärungen geben. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht gestattet.

Art. 246. Das Gericht kann, wenn erforderlich, den Angeschuldigten schriftlich zum Termine vorladen. Erscheint derselbe nicht und kann er sein Ausbleiben nicht rechtfertigen, so wird das weitere Verfahren in der Sache dadurch nicht aufgehalten.

Art. 247. Die Ablehnung der Richter ist in dem Disciplinarverfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung gestattet.

Art. 248. Die Verhandlung in Disciplinarsachen ist nicht öffentlich, es sei denn, daß der Angeschuldigte um Öffentlichkeit der Verhandlung bittet. In diesem Falle kann sich der Angeschuldigte durch einen Advocaten verteidigen lassen.

Art. 249. Bei Prüfung der Disciplinarsachen hat das Gericht die in den Art. 241—248 angegebenen Bestimmungen zu beobachten. Die Ordnung, in welcher die Aufklärung der Sachumstände stattzufinden hat, hängt dabei ausschließlich von dem Ermessen

des Gerichts ab; dasselbe hat jedoch vor der Entscheidung die Meinung des Staatsanwaltes und sodann die schließliche Erklärung des Angeschuldigten oder seines Verteidigers zu vernehmen.

Art. 250. Wird im Disciplinarverfahren irgend ein anderes Dienstvergehen des Angeschuldigten entdeckt, so kann das Gericht, nach Umständen, entweder beide Sachen zusammen entscheiden, oder die neue Sache zur besonderen Verhandlung verweisen, in Anleitung der Art. 239 und 241.

Art. 251. Die Entscheidung des Gerichts wird dem Angeschuldigten, wenn er anwesend ist, sofort eröffnet. Ist der Angeschuldigte abwesend, so wird er zur Anhörung der Entscheidung vor Gericht geladen; wenn er aber in dem Gerichte einer andern Stadt dient, wird ihm die Entscheidung in dem Gerichte dieser Stadt, in nicht öffentlicher Plenarsitzung, verkündet.

Art. 252. Entscheidungen, durch welche eine Verwarnung einem Friedensrichter oder Untersuchungsrichter ertheilt wird, können diesen an ihrem Wohnorte eröffnet werden.

Art. 253. Gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte, sofern letztere in erster Instanz erkannt haben, hat der Angeschuldigte das Recht der Beschwerde innerhalb sieben Tagen, gerechnet von der Eröffnung der Entscheidung.

Art. 254. Gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte in Disciplinarsachen steht dem Staatsanwalte der Einspruch innerhalb sieben Tagen, von der Eröffnung der Entscheidungen gerechnet, zu.

Art. 255. Beschwerde und Einspruch sind bei dem Vorsitzenden des Gerichts, welches die Sache entschieden hat, anzubringen; sie werden mit den betreffenden Acten dem Obergerichte zur Erledigung in der Plenarsitzung übersandt. Gegen die Urtheile dieses Gerichts findet nur Nichtigkeitsbeschwerde statt. (Art. 258.)

Art. 256. Bei Prüfung der Sache auf Grund einer Beschwerde oder eines Einspruches sind die in den Art. 249—252 angegebenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 257. Jede allendliche Entscheidung in Disciplinarsachen wird zur Kenntniß des Justizministers gebracht.

Art. 258. Nichtigkeitsbeschwerden gegen allendliche Entscheidungen der Appellationsgerichte in Disciplinarsachen sind während einer siebentägigen Frist, von Eröffnung der Entscheidung gerechnet, gestattet:

- 1) wenn die Entscheidung von einem nicht zuständigen, oder von einem unvollständig besetzten Gerichte gefällt ist;
- 2) wenn die Entscheidung ohne Einforderung einer Erklärung des Angeschuldigten ergangen ist;
- 3) wenn das Gericht auf eine höhere Strafe erkannt hat, als ihm gesetzlich zusteht;
- 4) wenn das angezogene Gesetz in einem demselben widersprechenden Sinne gedeutet worden ist.

Art. 259. Hat ein Richter innerhalb eines Kalenderjahres bereits dreimal eine Verwarnung erhalten, so wird, wenn er sich in demselben eines neuen Vergehens schuldig macht, welches derselben Strafe unterliegt, hierüber dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats vorgestellt. Dieses hat darüber zu erkennen, ob der Angeschuldigte dem Strafgerichte zu übergeben ist oder nicht. Ist der Schuldige Glied eines Gemeindeggerichts oder Beisitzer eines Friedensrichters, so erkennt das Appellationsgericht.

Art. 260. Alle übrigen Justizbeamten werden, wenn sie im Laufe eines Jahres dreimal zu einer schwereren Disciplinarstrafe, als Verwarnung oder Bemerkung, verurtheilt worden sind, für ein neues Disciplinarvergehen dem Strafgerichte übergeben, welcher nach § 455 des Strafgesetzbuchs zu verfahren hat.

Art. 261. Wird ein Richter für ein Verbrechen oder Vergehen, welches nicht den Dienst betrifft, auf den Grund des Strafverfahrens irgend einer Strafe unterworfen, so ist hierüber, auch wenn die Strafe mit dem Verluste des Rechtes auf den Dienst nicht verbunden war, der allgemeinen Versammlung der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats vorzustellen. Letztere kann, nachdem sie von dem Richter eine Erklärung eingefordert, dessen Entfernung vom Amte anordnen.

Art. 262. Diese Bestimmung des Art. 261 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Richter wegen Schulden zur Haft verurtheilt, oder gerichtlich für insolvent erklärt worden ist.

Dreizehnter Titel.

Von den Gerichtsvollziehern.

Art. 263. Gerichtsvollzieher werden bei den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten zur Ausführung der Handlungen bestellt, welche nach den Prozeßordnungen und dieser Gerichtsverfassung ihnen übertragen sind.

Art. 264. Die Anzahl der Gerichtsvollzieher hängt von dem Ermessen des betreffenden Gerichts ab.

Art. 265. Mit der Function des Gerichtsvollziehers werden Beamten der Kanzlei des Gerichts betraut.

Art. 266. Die Gerichtsvollzieher erhalten für die Verrichtung ihrer dienstlichen Handlungen eine Geldvergütung, nach einer besonderen Taxe.

Art. 267. Die Gerichtsvollzieher sind berechtigt, wenn ihnen bei der Verrichtung ihrer dienstlichen Pflichten Widerstand geleistet wird, die Hülfe der örtlichen Polizei, und wo erforderlich des Militaircommandos anzurufen.

Vierzehnter Titel.

Von den Auscultanten.

Art. 268. Personen, welche auf einer Universität die Rechtswissenschaft studirt und eine juristische Gradualprüfung bei der Dorpat'schen juristischen Facultät bestanden haben, können als Auscultanten angestellt werden.

Art. 269. Die Auscultanten werden von dem Appellationsgerichte angestellt, und können sowohl bei diesem, als bei dem Bezirksgerichte, Handelsgerichte, Staatsanwälte und Friedensrichter mit der Besorgung von Kanzleigeschäften betraut werden.

Art. 270. Die Auscultanten werden in dem Bezirksgerichte, in dessen Gerichtsbezirk sie in Dienst treten, vereidigt.

Art. 271. Die Auscultanten zählen zum Staatsdienste, erhalten jedoch kein Gehalt.

Art. 272. Die Auscultanten können allen gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen.

Art. 273. Die Auscultanten können auf Anordnung des Gerichts mit der Stellvertretung der Secrétaire und anderen Beamten der Kanzlei, sowie der Untersuchungsrichter, zeitweilig betraut werden.

Art. 274. Die Auscultanten können von dem Gerichte oder der Autorität, bei welcher sie dienen, Bemerkungen und Verweise erhalten. Dieselben können nur in Folge eines Disciplinar- oder Strafverfahrens aus dem Dienste ausgeschlossen werden.

Fünfzehnter Titel.

Von den Advocaten.

A. Von der Anstellung.

Art. 275. Die Advocaten werden in jedem Gouvernement von dem betreffenden Appellationsgerichte angestellt.

Art. 276. Wer die Advocatur erlangen will, muß ein Zeugniß der Universität Dorpat über Erlangung eines gelehrten Grades in der Rechtswissenschaft beibringen. Personen, welche solchen gelehrten Grad auf einer anderen Universität des Reichs erworben haben, müssen zugleich ein Zeugniß vorstellen, daß sie auf der Universität Dorpat in einer Prüfung befriedigende Kenntnisse des in den Ostsee-Gouvernements geltenden Rechts nachgewiesen haben.

Art. 277. Wer die Bedingungen des Art. 276 erfüllt hat, muß von dem Appellationsgerichte zur Advocatur zugelassen werden und, nach Ableistung des Eides, von demselben ein Attestat über seine Reception erhalten.

Art. 278. Advocaten dürfen nicht sein:

1) Personen, welche nach Vorschrift des Gesetzes überhaupt nicht Bevollmächtigte sein dürfen;

- 2) im Militärdienste stehende Personen;
- 3) die Staatsanwälte;
- 4) Personen, welche als Vorsitzende, Glieder oder Secretaire bei den Gerichten oder als Friedensrichter angestellt sind.

B. Von der Advocatenkammer.

Art. 279. Die Advocaten eines Appellationsgerichts-Bezirks bilden durch Wahl aus ihrer Mitte ein besonderes Collegium, — die Advocatenkammer, — welche an dem Orte des Appellationsgerichts ihren Sitz hat.

Art. 280. Die Advocatenkammer besteht aus fünf Gliedern, welche aus ihrer Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter erwählen. Die Amtsdauer der Glieder beträgt fünf Jahre.

Die austretenden Glieder dürfen wieder gewählt werden.

Art. 281. Der Advocatenkammer liegt die Beaufsichtigung und Vertretung des Interesse der Advocaten in dem Gouvernement ob.

Art. 282. Für die Verletzung der mit der Advocatur verbundenen Pflichten, so wie für alle, die Würde und öffentliche Stellung eines Advocaten verletzenden Handlungen ist die Advocatenkammer befugt, auf desfallige Anzeige oder Klage und nach Vernehmung des Angeschuldigten, über ihn zu verhängen: Verwarnung, Verweis, oder Entziehung der Advocatur innerhalb des Gerichtsbezirks des Appellationsgerichts für die Dauer von höchstens einem Jahre. In besonders wichtigen Fällen kann die Advocatenkammer gänzliche Entziehung der Advocatur innerhalb jenes Gerichtsbezirks oder auch Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Angeschuldigten bei dem Appellationsgerichte beantragen.

Art. 283. Beschwerden über Beschlüsse und Strafverfügungen der Advocatenkammer sind an das Appellationsgericht zu richten und werden von diesem in einer Plenarsitzung allendlich entschieden.

C. Von dem Berufe der Advocaten.

Art. 284. Der Beruf der Advocaten besteht in der Vertretung von Personen in allen Angelegenheiten, deren zweckmäßige Beforgung Rechtskenntnisse voraussetzt, desgleichen in der Gewährung des nöthigen Rechtsbeistandes sowohl vor den Gerichten und anderen Behörden, als auch außergerichtlich, — auf Verlangen der Betheiligten oder auf Anordnung des Gerichts.

Art. 285. Der Advocat darf den erbetenen Rechtsbeistand oder die Vertretung nicht verweigern, er mußte denn

1) vor dem Gerichte, bei welchem die Sache betrieben wird oder betrieben werden soll, eidlich erhärten, daß die Führung der Sache seinem Gewissen und seiner Ueberszeugung zuwider ist, oder

2) dem Gerichte andere triftige Gründe angeben.

Ueber die Statthaftigkeit der Weigerung entscheidet das Gericht allendlich.

Art. 286. Die näheren Bestimmungen über die Berufspflichten der Advocaten und die Wirkungen ihrer Handlungen sind in den Prozeßordnungen enthalten.

D. Von dem Honorare und der Meisterschaftsablegung.

Art. 287. Die Advocaten erhalten kein Gehalt, sind aber berechtigt, außer dem Erfasse der von ihnen bei Führung einer Sache aufgewandten Kosten, für ihre Mithwaltung ein Honorar zu verlangen. Auch können sie einen verhältnismäßigen Vorschuß zur Deckung der voraussichtlich nöthigen Kosten fordern.

Art. 288. Die Größe des Honorars hängt ab:

1) von einer durch die Plenarsitzung des Appellationsgerichts auf Grund eines Gutachtens der Advocatenkammer festzustellenden Taxe, welche sich nur auf gewisse, gleichmäßig wiederkehrende und nach ihrem Inhalt genau bestimmte Handlungen der Advocaten erstreckt;

2) von dem schriftlichen oder mündlichen Uebereinkommen der Advocaten mit ihren Vollmachtgebern.

3) von der Festsetzung des Gerichts in denjenigen Fällen, wo die Mithwaltung im Auftrage desselben stattfand und keine zur Entschädigung verpflichtete Partei vorhanden ist.

Art. 289. Beschwerden über ungerechtfertigt verursachte Kosten und Ueberschreitungen der Tage der Advocaten sind bei der Advocatenkammer anzubringen und von derselben zu entscheiden.

Art. 290. Den Advocaten steht ein Retentionsrecht an den ihnen anvertrauten oder in ihrem Gewahrsam befindlichen Urkunden, Geldern u. ihrer Vollmachtgeber wegen ihrer Auslagen und Honorarforderung zu.

Art. 291. Den Advocaten, so wie den Ehefrauen und Kindern derselben ist der Erwerb von Sachen und Rechten der Personen, mit deren Vertretung sie betraut sind, bei Strafe der Nichtigkeit der mit letzteren darüber abgeschlossenen Verträge verboten.

Art. 292. Die Advocaten sind verpflichtet, ihren Vollmachtgebern nicht nur nach Beendigung der für sie geführten Sachen, sondern auch während der Verhandlung derselben auf ihr Verlangen Rechenschaft abzulegen.

Sie sind in jedem Falle verpflichtet, ihren Vollmachtgebern Auskunft über die Lage ihrer Sachen zu ertheilen.

Art. 293. Die Advocaten haften ihren Vollmachtgebern nach den Grundsätzen über den Vollmachtsvertrag.

Art. 294. Für die Verletzung der Vorschriften der Gerichtsverfassung oder der Civil- oder Strafprozeßordnung bei Vertretung und Verttheidigung einer Person vor Gericht, hat dieses das Recht, den Advocaten, nach Maaßgabe seiner Schuld, einer Bemerkung, einem Verweise oder einer Geldstrafe von höchstens fünfzig Rubel zu unterziehen, in besonders wichtigen Fällen aber die Einleitung eines Strafverfahrens bei dem Appellationsgerichte zu beantragen.

Art. 295. Für ungerechtfertigte Verweigerung des Rechtsbeistandes verhängt das Gericht, nach seinem Ermessen, die in Art. 294 bestimmten Strafen und macht der Advocatenkammer darüber Mittheilung.

E. Von der Verantwortlichkeit, Beurlaubung und Entlassung.

Art. 296. Advocaten können nur durch ein auf förmliches Strafverfahren gegründetes Erkenntniß aus dem Advocatenstande ausgeschlossen werden.

Art. 297. Die Verabschiedung der Advocaten auf deren Ansuchen erfolgt durch das Appellationsgericht, welches sie angestellt hat.

Art. 298. Einen Urlaub ertheilt den Advocaten dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz haben. Vor dem Antritte des Urlaubs haben sie die Führung ihrer Geschäfte, so weit sie nicht dieselben auch in ihrer Abwesenheit besorgen können, einem anderen Advocaten zu übertragen und hiervon die betreffenden Vollmachtgeber und diejenigen Gerichte und anderen Behörden, bei denen sie Sachen vertreten, in Kenntniß zu setzen.

Art. 299. Den Advocaten ist es gestattet, jüngere Juristen in ihren Büreaus mit Arbeiten zu beschäftigen; sie tragen aber alle Verantwortung für die Arbeiten derselben.

Sechszehnter Titel.

Von den öffentlichen Notaren.

Art. 300. Ueber die den Gerichten zugezählten öffentlichen Notare sind die näheren Bestimmungen in der Beilage zu diesem Artikel enthalten.

Beilage zu dem Art. 3.

In den Ostsee-Gouvernements bestehen Bezirksgerichte an den nachbenannten Orten, für die dabei angegebenen Bezirke und die in denselben belegenen Städte und Flecken:

in Livland:

- in Riga, — für den bisherigen Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirk,
- in Wenden, — für die bisherigen Ordnungsgerichtsbezirke Wolmar, Wenden und Walk,
- in Pernau, — für die bisherigen Ordnungsgerichtsbezirke Pernau und Fellin,
- in Dorpat, — für die bisherigen Ordnungsgerichtsbezirke Dorpat und Werro,
- in Arensburg, — für den bisherigen Arensburgschen Kreis;

in Estland:

- in Reval, — für die bisherigen Kreise Wieck, Harrien und Fernen,
- in Narva, — für den bisherigen Kreis Wierland und die Stadt Narva,

in Curland:

- in Mitau, — für die bisherige Mitausche Oberhauptmannschaft und die Kirchspiele Aug, Neuenburg und Tuckum der bisherigen Tuckumschen Oberhauptmannschaft;
- in Jacobstadt, — für die bisherige Selburgsche Oberhauptmannschaft,
- in Libau, — für die bisherige Hasenpothsche Oberhauptmannschaft und das Kirchspiel Frauenburg der bisherigen Goldingenschen Oberhauptmannschaft,
- in Goldingen, — für die bisherige Goldingensche Oberhauptmannschaft, mit Ausnahme des Kirchspiels Frauenburg, und für die bisherige Tuckumsche Oberhauptmannschaft, mit Ausnahme der Kirchspiele Aug, Neuenburg und Tuckum.

Friedensrichter sind anzustellen:

für jede Stadt, je nach Bedürfniß, einer bis fünf;

auf dem Lande je einer für jedes Landkirchspiel, mit Einschluß der daselbst befindlichen Flecken.

Kleinere Kirchspiele, in denen sich keine Flecken befinden, können zu einem friedensrichterlichen Sprengel vereinigt werden; desgleichen kann für ein Kirchspiel und eine in demselben belegene oder an dasselbe angrenzende Stadt ein gemeinsamer Friedensrichter bestellt werden.

Beilage zu dem Art. 178.

Die Städte erwählen die Delegirten für die betreffenden Bezirke der Bezirksgerichte in nachstehendem Verhältnisse:

I. In Livland erwählen:

1) für das Rigasche Bezirksgericht: die Stadt Riga drei Delegirten, die Stadt Lemsal einen Delegirten;

2) für das Wendensche Bezirksgericht: die Stadt Wenden zwei Delegirten, die Städte Wolmar und Walk je einen Delegirten;

3) für das Dorpatsche Bezirksgericht: die Stadt Dorpat drei Delegirten, die Stadt Werro einen Delegirten;

4) für das Pernausche Bezirksgericht: die Stadt Pernau drei Delegirten, die Stadt Fellin einen Delegirten;

5) für das Arensburgsche Bezirksgericht: die Stadt Arensburg vier Delegirten.

II. In Estland erwählen:

1) für das Revalsche Bezirksgericht: die Stadt Reval drei Delegirten, die Stadt Sapsal einen Delegirten;

2) für das Narvasche Bezirksgericht: die Stadt Narva drei Delegirten, die Stadt Wefenberg einen Delegirten.

III. In Curland nehmen an der Wahl der städtischen Delegirten Theil:

a) für das Mitausche Bezirksgericht:

1) der Magistrat und die Aeltestenbank der Stadt Mitau;

2) sieben Repräsentanten der Stadt Bauske;

3) sieben Repräsentanten der Stadt Ludum.

b) für das Libausche Bezirksgericht:

1) der Magistrat und die Aeltestenbank der Stadt Libau;

2) neun Repräsentanten der Stadt Hasenpoth;

3) vier Repräsentanten der Stadt Grobin.

c) für das Goldingensche Bezirksgericht:

1) der Magistrat und die Aeltestenbank der Stadt Goldingen;

2) zwölf Repräsentanten der Stadt Windau;

3) vier Repräsentanten der Stadt Pilten.

d) für das Jacobstädtische Bezirksgericht:

1) der Magistrat und die drei Aeltermänner der Stadt Jacobstadt;

2) sieben Repräsentanten der Stadt Friedrichstadt;

3) acht Wahlmänner der Stadt Mitau;

4) vier Wahlmänner der Stadt Bauske.

Die Repräsentanten und Wahlmänner werden von dem Magistrate und der Aeltestenbank der Stadt, die sie abzufenden hat, erwählt.

Die Repräsentanten und Wahlmänner können sich durch instruirte Bevollmächtigte vertreten lassen.

Mitau, Libau, Goldingen und Jacobstadt sind Wahlorte.

Beilage zu dem Art. 188.

Die erste, von den Ritterschaften und Städten getrennt zu vollziehende, Wahl der Präsidenten, Vicepräsidenten und übrigen Glieder der Bezirksgerichte und der Appellationsgerichte hat nach folgenden Verhältnissen stattzufinden:

In Livland erwählen:

1) für das Appellationsgericht: der Livländische Landtag den Präsidenten und drei Oberräthe, der Deselsche Landtag einen Oberrath, die Stadt Riga den Vicepräsidenten und zwei Oberräthe, die Städte Dorpat und Pernau je einen Oberrath;

2) für die Bezirksgerichte: der Livländische Landtag erwählt für das Rigasche Bezirksgericht den Vicepräsidenten, einen älteren Rath und drei jüngere Rätthe, für die Bezirksgerichte in Wenden, Dorpat und Pernau je den Präsidenten, zwei ältere Rätthe und einen jüngeren Rath; der Deselsche Landtag erwählt für das Arensburgsche Bezirksgericht den Präsidenten, einen älteren und einen jüngeren Rath.

Die Städte erwählen:

für das Rigasche Bezirksgericht: die Stadt Riga den Präsidenten, zwei ältere Rätthe und einen jüngeren Rath, die Stadt Lemsal einen jüngeren Rath;

für das Wendensche Bezirksgericht: die Stadt Wenden den Vicepräsidenten und einen älteren Rath, die Städte Wolmar und Walk je einen jüngeren Rath;

für das Dorpatsche Bezirksgericht: die Stadt Dorpat den Vicepräsidenten, einen älteren und einen jüngeren Rath, die Stadt Werrro einen jüngeren Rath;

für das Pernausche Bezirksgericht: die Stadt Pernau den Vicepräsidenten und einen älteren Rath, die Stadt Fellin zwei jüngere Rätthe;

für das Arensburgsche Bezirksgericht: die Stadt Arensburg einen älteren und einen jüngeren Rath.

In Estland erwählen:

1) für das Appellationsgericht: der Estländische Landtag den Präsidenten und vier Oberräthe, die Stadt Reval den Vicepräsidenten und zwei Oberräthe, die Stadt Narva zwei Oberräthe;

2) für die Bezirksgerichte:

der Estländische Landtag: für das Revalsche und Narvasche Bezirksgericht je den Präsidenten, zwei ältere Räthe und einen jüngeren Rath;

die Städte erwählen:

für das Revalsche Bezirksgericht: die Stadt Reval den Vicepräsidenten, einen älteren und einen jüngeren Rath, die Stadt Hapsal einen jüngeren Rath;

für das Narvasche Bezirksgericht: die Stadt Narva den Vicepräsidenten, einen älteren und einen jüngeren Rath, die Stadt Wesenberg einen jüngeren Rath.

In Curland erwählen:

1) der Kurländische Landtag:

a) für jedes Bezirksgericht den Präsidenten, zwei ältere Räthe und einen jüngeren Rath;

b) für das Appellationsgericht den Präsidenten und vier Oberräthe;

2) die nach der Beilage zu dem Art. 178 zur Wahl der städtischen Delegirten eines Bezirks Berechtigten: den Vicepräsidenten, einen älteren Rath und zwei jüngere Räthe des betreffenden Bezirksgerichts;

3) der Rath und die Aeltestenbank der Stadt Mitau: den Vicepräsidenten und einen Oberrath des Appellationsgerichts;

4) der Rath und die Aeltestenbank der Stadt Libau zwei Oberräthe, der Rath und die Aeltestenbank der Stadt Goldingen einen Oberrath des Appellationsgerichts.

Beilage zu dem Art. 190.

Von den Geschworenen.

§ 1. Zu dem Amte des Geschworenen eines Bezirksgerichts sind alle Inländer männlichen Geschlechts und christlichen Glaubens berechtigt und verpflichtet, welche 25 Jahre alt sind, in dem Bezirke mindestens seit einem Jahre ihren Wohnsitz haben und unter keine der Ausnahmen des § 2 fallen, sofern sie:

1) im Staatsdienste oder in einem Amte nach Wahl des Adels oder der Stadt stehen, oder das Amt eines Gemeinderichters oder Gemeindegältesten einer Bauergemeinde, oder eines Bauerkirchenvormundes, in den letzten drei Jahren, tadellos verwaltet haben, oder Rechtsanwalte, oder öffentliche Notare sind, oder

2) auf einer Universität oder einer anderen höheren Lehranstalt (Rechtsschule, Lyceum, Polytechnicum) des In- oder Auslandes ihre Studien gemacht, oder in einem Gymnasium oder einer anderen demselben gleichstehenden Lehranstalt (Revalsche Ritter- und Domschule, Progymnasium, Realgymnasium, höhere Kreisschule u. s. w.) den Course absolvirt und eine Prüfung daselbst mit Erfolg bestanden haben, oder

3) auf Academien gebildete Künstler, oder

4) verabschiedete Militairs, vom Oberoffizier aufwärts, sind, oder

5) eine unbewegliche Sache in unbeschuldetem Werthe von zweitausend Rbl. in der Gouvernementsstadt, von tausend Rbl. in einer anderen Stadt oder auf dem Lande zu vollem Eigenthum oder Nutzungseigenthum besitzen, oder aus einem Capitale, einem Mieth- oder Pachtverhältnisse, einem Zweige der bürgerlichen Nahrung oder einem Privatamte ein jährliches Einkommen von mindestens vierhundert Rbl. in der Gouvernementsstadt, von zweihundert Rbl. in einer anderen Stadt oder auf dem Lande haben und, in jenem wie diesem Falle, in einer Kreisschule oder einer anderen derselben gleichstehenden öffentlichen oder privaten Lehranstalt den Course mit Erfolg absolvirt haben.

§ 2. Von den in dem § 1 bezeichneten Personen können nicht Geschworene sein:

1) diejenigen, welche ein ständiges Richteramt, ausgenommen das eines Gemeindegältesters (§ 1 P. 1) bekleiden, desgleichen die Staatsanwälte und deren Gehilfen, die

Vorstände der Verwaltungsbehörden für das Gouvernement, einen Kreis oder eine Stadt, die Rechtsanwälte und öffentlichen Notare an dem Orte des Sitzes des Bezirksgerichts, die Obersecrétaires, Secrétaires und Secrétairesgehilfen eines Gerichts, die Kreisrentmeister, Kronsförster und Polizeibeamten;

2) Geistliche aller Confessionen,
3) Militärpersonen, welche im wirklichen Dienste in der Landarmee oder in der Marine stehen, desgleichen diejenigen Civilbeamten, welche bei den Heeresabtheilungen sich befinden oder in den Ressorts der Landarmee oder Marine angestellt sind;

4) Volksschullehrer und Elementarlehrer,

5) Dienstboten,

6) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen, wie z. B. Taube, Stumme, Blinde, oder wegen geistiger Mängel zu den Dienstverrichtungen eines Geschworenen untauglich sind,

7) diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens oder Vergehens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Bestechung), oder zu einer Gefängnis- oder höheren Strafe, sofern sie mit Verlust oder Beschränkung von Standesrechten verbunden ist, verurtheilt sind, — so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben, — oder welche eines solchen Verbrechens oder Vergehens wegen in Untersuchung stehen, das zu den im Anfang dieses Punktes angegebenen gehört, oder mit einer der daselbst bezeichneten Strafen bedroht ist, oder in solcher Untersuchung gestanden haben und nicht durch Urtheil freigesprochen sind;

8) diejenigen, welche aus dem öffentlichen Dienste, oder aus dem geistlichen Stande, oder aus einer Gemeinde oder Adelscorporation ausgeschlossen sind,

9) diejenigen, welche sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben haben, oder sich nicht eines guten Leumundes erfreuen,

10) diejenigen, gegen welche der Concurs eröffnet ist, bis zu dessen Beendigung,

11) diejenigen, welche unter Curatel stehen.

§ 3. Von den in dem § 1 bezeichneten Personen werden, wenn sie rechtzeitig darum nachsuchen, von der Verpflichtung Geschworene zu sein befreit:

1) diejenigen, welche das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welches sie Geschworene sein sollen, zurücklegen werden;

2) diejenigen, welche von ihrem geringen Einkommen die Kosten nicht bestreiten können, welche der Dienst des Geschworenen ihnen auferlegt, und darüber ein Zeugniß ihrer Gemeindebehörde oder nächsten Obrigkeit vorlegen,

3) Lehr- und andere Beamten, deren Unentbehrlichkeit im Dienste des Staates, der Kirche oder Schule die vorgesezte Dienstbehörde bezeugt,

4) Aerzte,

5) die für eine Sitzungsperiode gezogenen Geschworenen, wenn sie auf die erhaltene Vorladung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworene nachgekommen sind, — für die nächsten zwei Sitzungsperioden,

6) die Ergänzungsgeschworenen unter gleichen Voraussetzungen, — für die nächste Sitzungsperiode.

§ 4. Für die Wahl der Geschworenen eines Bezirksgerichts wird eine allgemeine und eine besondere Geschworenenliste angefertigt.

§ 5. Die allgemeine Liste (§ 4) wird von einer besonderen Commission angefertigt, welche besteht aus je drei von der Ritterschaft auf drei Jahre gewählten, in dem Bezirke angeessenen Gutsbesitzern und aus je drei aus dem Magistrate und der Aeltestenbank der Stadt, in welcher das Bezirksgericht seinen Sitz hat, gleichfalls auf drei Jahre aus ihrer Mitte gewählten Personen.

§ 6. Die Commission tritt jährlich zusammen und ist verpflichtet, die allgemeine Liste ihres Bezirks für das laufende Jahr zu prüfen und zu ergänzen, indem sie die Gestorbenen und diejenigen, welche das Recht auf das Amt eines Geschworenen verloren, aus der Liste streicht, diejenigen aber, welche dieses Recht erlangt haben, in die Liste aufnimmt. Solchergestalt hat die Commission zum ersten September eines jeden Jahres die Liste über alle Bewohner des Bezirks anzufertigen, welche zu Geschworenen erwählt werden können.

§ 7. Die allgemeine Geschworenenliste kann von Jedem, der zu dem Amte eines Geschworenen berechtigt ist, eingesehen werden.

§ 8. In der Zeit vom 1. bis 8. incl. Septbr., in welcher die Geschworenenliste in dem Locale der Commission und an anderen geeigneten Orten zur Einsicht ausliegen muß, hat der Berechtigte (§ 7) behufs der Commission, unter Vorstellung der betreffenden Beweise, über die unrechtfertige Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Person in die Liste

Anzeige zu machen. In derselben Zeit sind auch die etwanigen Befreiungsgesuche (§ 3) der Commission einzureichen.

§ 9. Wenn Anzeigen und Gesuche dieser Art (§ 8) sich als begründet erweisen, hat die Commission demgemäß die Liste zurechtzustellen. Ueber Anzeigen und Gesuche, welche nicht berücksichtigt werden können, hat die Commission, unter Anführung der Gründe, in der Liste selbst einen Vermerk zu machen.

§ 10. Die allgemeine Geschworenenliste wird am ersten October von der Commission dem Civilgouverneur vorgestellt. Letzterer hat zu prüfen, ob bei Anfertigung dieser Liste die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind; er hat ferner darüber zu entscheiden, ob die Commission mit Recht die gemachten Anzeigen und eingereichten Befreiungsgesuche (§ 9) unberücksichtigt gelassen; endlich hat er aus der Liste die unrechtfertiger Weise in dieselbe aufgenommenen Personen auszuschließen und dabei die Gründe der Ausschließung bei jedem einzelnen zu bemerken. Hierauf hat der Civilgouverneur zum ersten November die Liste der Commission zurückzusenden. Diese Liste wird in den Localblättern veröffentlicht.

§ 11. Beschwerden gegen die von dem Civilgouverneur bewerkstelligten Ausschließungen können im Laufe eines Monats, von dem Tage der Veröffentlichung der allgemeinen Liste gerechnet, bei dem ersten Departement des Dirigirenden Senats erhoben werden.

§ 12. Die in § 11 bezeichneten Beschwerden sind dem Civilgouverneur zu übergeben, welcher dieselben mit seiner Erklärung dem Senate vorstellt. Ueber die hierauf erfolgten Entscheidungen des Senats hat der Civilgouverneur die betreffende Commission zur Erfüllung zu benachrichtigen.

§ 13. Die Zusammenstellung der besonderen Geschworenenliste (§ 4) liegt der in § 5 bezeichneten Commission ob, welche zu diesem Zwecke unter dem Voritze eines örtlichen Kreisadelsmarschalls, in den Städten Riga, Reval und Mitau aber unter dem Voritze eines Bürgermeisters, zusammentritt und einen Friedensrichter der Stadt, in welcher die Commission sich versammelt, zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen hat.

§ 14. In die besondere Liste werden aus den zum Geschworenenamte berechtigten Personen nur diejenigen eingetragen, welche im Laufe des nächstfolgenden Jahres zum Geschworenendienste einzuberufen sind.

§ 15. Die nach § 13 verstärkte Commission hat bei der Wahl der Geschworenen die allgemeine Liste zu Grunde zu legen und dabei besondere Rücksicht darauf zu nehmen, in welchem Maße jede einzelne Person, welche den in den §§ 1—5 dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen entspricht, ihren sittlichen und anderen der Commission etwa bekannten Eigenschaften nach zur Erfüllung der Pflichten eines Geschworenen geeignet ist. Die Commission entscheidet auch über die bei ihr etwa eingereichten Befreiungsgesuche. Beschwerden über das Verfahren und die Entscheidungen der Commission sind unzulässig.

§ 16. In die besondere Geschworenenliste werden 160 Personen eingetragen.

§ 17. Bei Anfertigung der besonderen Liste hat die verstärkte Commission gleichzeitig eine besondere Liste der Ergänzungsgeschworenen zusammenzustellen.

In diese Liste werden nur solche Personen eingetragen, welche an dem Orte des Sitzes des Bezirksgerichts ihren Aufenthalt haben.

§ 18. In die Liste der Ergänzungsgeschworenen werden für die Gouvernementsstädte 60, für die übrigen Städte 40 Personen eingetragen.

§ 19. Nach Anfertigung der Listen über die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hat die verstärkte Commission die in dieselben eingetragenen Personen auf die vier Sitzungsperioden des Jahres zu vertheilen und in den ersten Tagen des December sowohl diese Listen in den Localblättern zu veröffentlichen, als auch durch die Polizei die gewählten Personen darüber zu benachrichtigen, in welchem Monate dieselben auf den Ruf des Gerichts zur Erfüllung ihrer Verpflichtung als Geschworene zu erscheinen bereit sein müssen.

§ 20. Jeder, der in die Listen der Geschworenen oder Ergänzungsgeschworenen eingetragen ist, kann bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts, unter Angabe der Gründe, darum nachsuchen, daß er aus einer Sitzungsperiode in eine andere übergeführt werde. Gesuche dieser Art kann der Präsident, wenn keine Hindernisse entgegenstehen, von sich aus erfüllen.

§ 21. Die Ordnung, in welcher die Geschworenen zur Theilnahme an der Prüfung und Entscheidung von Strafrechtsfällen einzuberufen sind, ist in der Strafprozessordnung enthalten.

Beilage zu dem Art. 206.

Etat der Gerichte und Justizbeamten, nebst Angabe der Classen der Aemter, Uniform und Pension.

	Gage in Rubeln.				Class e		
	Gehalt.	Tafel- geld.	Quar- tiergeld.	Zusam- men.	des Amtes.	der Uni- form.	der Pen- sion.
I. Appellationsgericht.							
Präsident	3000	1500	1500	6000	IV	IV	II
Vicepräsident	3000	1000	1000	5000	IV	IV	II
Oberrath	2000	750	750	3500	V	V	III, 1
Obersecrtaire	1000	400	400	1800	VII	VII	V
Secrtaire	600	300	300	1200	VIII	VIII	VI
Secrtairegehilfe	300	150	150	600	IX	IX	VII
Traducteur, niedere Kanzlei-beam- ten, Gerichtsdiener und Kanzlei- bedürfnisse	—	—	—	3000	—	—	—
II. Bezirksgericht.							
Präsident	2500	1000	1000	4500	IV	IV	II
Vicepräsident	2000	750	750	3500	V	V	III, 1
Älterer Rath	1200	500	500	2200	V	V	III, 1
Jüngerer Rath	1000	500	500	2000	V	V	III, 1
Secrtaire	500	250	250	1000	VIII	VIII	VI
Secrtairegehilfe	300	150	150	600	IX	IX	VII
Traducteurs, niedere Kanzlei-beam- ten, Gerichtsdiener und Kanzlei- bedürfnisse	—	—	—	2500	—	—	—
III. Untersuchungsrichter.							
Untersuchungsrichter	1000	500	*)	1500	VI	VI	III, 2
Protokollführer desselben	—	—	—	400	IX	IX	VII
IV. Friedensrichter.							
Friedensrichter	—	—	—	1500+)	V	V	III, 1
Actuar desselben	—	—	—	400	VIII	VIII	VI
V. Staatsanwälte.							
Staatsanwalt des Appellationsge- richts	3000	1000	1000	5000	IV	IV	II
Gehilfe desselben	2000	1000	1000	4000	V	V	III, 1
Secrtaire desselben	500	250	250	1000	VIII	VIII	VI
Staatsanwalt des Bezirksgerichts	2000	750	750	3500	V	V	III, 1
Gehilfe desselben	1000	500	500	2000	VI	VI	III, 2
Secrtaire desselben	500	250	250	1000	VIII	VIII	VI
Dem Staatsanwälte für Kanzlei- bedürfnisse	—	—	—	300	—	—	—

*) Der Untersuchungsrichter erhält außer dem Gehalte auch eine Wohnung, desgleichen Pferde zu den Fahrten, gleich den Polizeibeamten. Kann ihm eine Wohnung nicht eingeräumt werden, so erhält er Quartiergeld gleich einem jüngeren Rathe des Bezirksgerichts.

+) Das Gehalt des Friedensrichters kann, auf Vorstellung der Eingeseffenen des Sprengels, wegen Unzulänglichkeit bis auf 2200 Rbl. erhöht werden.

Beilage zu dem Art. 300.

Von den öffentlichen Notaren.

A. Von der Anstellung.

§ 1. Die öffentlichen Notare in den Städten der Dstsee-Gouvernements werden von dem betreffenden Appellationsgerichte angestellt und in dem betreffenden Bezirksgerichte beeidigt.

§ 2. Die Zahl der Notare richtet sich nach dem Umfange der Geschäfte und wird von dem Appellationsgerichte bestimmt.

§ 3. Als Notare können nur solche Personen angestellt werden, welche auf einer Universität des Reiches oder des Auslandes den juristischen Coursus absolvirt und außerdem befriedigende Kenntnisse des in den Dstsee-Gouvernements geltenden Rechts durch ein bei der Dorpater Universität abgelegtes Examen nachgewiesen, auch wenigstens ein Jahr in einem Gerichte ein Amt bekleidet haben.

§ 4. In Riga ist außerdem bei Anstellung der Notare darauf Rücksicht zu nehmen, daß zur Zeit mindestens einer derselben die Kenntniß fremder Sprachen, namentlich der französischen und englischen, besitze.

§ 5. Den Notaren ist die Ausübung der Advocatur und die Betreibung des Handels untersagt.

§ 6. In den Städten, in welchen besondere Notare sich nicht befinden, können die Secretaire der Magistrate und der Bezirksgerichte, desgleichen die Friedensrichter mit Genehmigung des Appellationsgerichts die Geschäfte der Notare mit deren Rechten und Pflichten besorgen.

B. Von den Rechten und Pflichten.

§ 7. Jeder Notar führt sein eigenes, von ihm selbst beliebig gewähltes Dienststempel, mit seinem Namen und Wohnort in der Umschrift, mit welchem alle seine Ausfertigungen versehen sein müssen. Er hat das Siegel vor seiner Anstellung dem Appellationsgerichte vorzustellen und daselbst einen Abdruck desselben niederzulegen.

§ 8. Die Notare haben ihren Wohnsitz in der betreffenden Stadt und können ihr Amt in dem ganzen Bezirke des Bezirksgerichts ausüben.

§ 9. Innerhalb des Bezirkes (§ 8) dürfen die Notare Niemanden ihren Dienst verweigern. Klagen über Verweigerung amtlicher Dienstleistungen werden bei dem örtlichen Bezirksgerichte angebracht.

§ 10. Die Notare sind verpflichtet, täglich während bestimmter Stunden, deren Feststellung von der Bestätigung des betreffenden Bezirksgerichts abhängt, in ihren Amtsstuben anwesend zu sein.

§ 11. Die Notare beziehen kein Gehalt. Für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Dienstleistungen erheben sie Gebühren nach einer vom dem Appellationsgerichte bestimmten Taxe; außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz der dabei von ihnen aufgewandten Kosten.

C. Von dem Geschäftskreise und von dem Verfahren.

§ 12. Zu dem Geschäftskreise der Notare gehören alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern dieselben nicht der Amtsthätigkeit anderer Justizbeamten oder der Gerichte ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 13. Von dem Geschäftskreise der Notare sind insbesondere ausgeschlossen:

- 1) das Corroborations- und Hypothekenwesen,
- 2) das Nachlaß- und Vormundchaftswesen,
- 3) die Versiegelung und Inventur, sowie die Vornahme öffentlicher Versteigerungen in Nachlaß- und Concursfällen,
- 4) die Attestation von Testamenten und Ehestiftungen.

§ 14. Die von dem Wirkungskreise der Notare ausgeschlossenen, unter Ziffer 3 des § 13 aufgeführten Geschäfte können von den mit ihnen betrauten Gerichten, beziehungsweise Justizbeamten, den Notaren übertragen werden.

§ 15. Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Notare auf Ersuchen der Betheiligten alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verträge und Ereignisse zu beurkunden, über welche nach dem Willen der Betheiligten oder nach gesetzlicher Vorschrift öffentliche Urkunden zu errichten sind, dergleichen schriftlichen Verhandlungen durch Beglaubigung (Vidimation) die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu verleihen, Abschriften davon aufzubewahren und Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen.

Anm. Die Aufnahme einer Urkunde durch den Notar hängt ebenso wie die Beglaubigung einer Urkunde durch denselben von dem Willen der Betheiligten ab. Durch die in der Aufnahme oder Beglaubigung einer Urkunde erfolgte Mitwirkung des Notars wird die Urkunde eine öffentliche.

§ 16. Insbesondere liegt den Notaren auf Wunsch der Betheiligten ob:

- 1) Urkunden über Rechtsgeschäfte zu errichten;
- 2) die Richtigkeit der Namensunterschriften, so wie die Richtigkeit von Abschriften zu attestiren;
- 3) Localinspektionen vorzunehmen und über den Befund Attestate auszureichen;
- 4) Wechsel und Leibbriefe zu attestiren und zu protestiren;
- 5) See- und Schiffsfahrtsproteste zu verschreiben und Schiffsverklarungen aufzunehmen;
- 6) Mittheilungen, Anträge, Erklärungen und dergl. zu vermitteln und zu verschreiben.

§ 17. Die Notare dürfen nicht Verhandlungen aufnehmen oder bei ihnen producirte Urkunden attestiren, wenn der Inhalt gegen ein bestimmtes Strafgesetz verstößt. Sie sind zur Belehrung der Betheiligten verpflichtet, wenn das von ihnen beabsichtigte Geschäft im Ganzen oder im Einzelnen ungiltig ist, oder wenn die Erscheinenden zu dem von ihnen beabsichtigten Geschäft unfähig, desgleichen wenn sie die Folgen desselben zu übersehen nicht im Stande sind. Beharren dieselben im letzten Falle gleichwohl bei ihrem Vorsatze, so haben die Notare in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung dessen ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§ 18. Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen oder eine Urkunde attestiren, bei welcher er selbst oder seine Ehefrau, oder seine oder seiner Ehefrau Verwandten, oder Verschwägerete in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, oder adoptirte oder unter seiner Vormundschaft stehende Personen betheiligt sind.

§ 19. Die bei der Verhandlung erscheinenden Personen müssen nach Name, Stand und Wohnort den Notaren bekannt sein. Bei Mangel dieser persönlichen Bekanntschaft müssen Name, Stand und Wohnort der Erscheinenden durch zwei glaubwürdige Zeugen, als welche auch Verwandte so wie Dienstboten der Erscheinenden zuzulassen sind, oder durch andere Beweismittel festgestellt werden, und haben die Notare in die Verhandlung das Betreffende aufzunehmen.

§ 20. Alle Notariatsurkunden müssen angeben:

- 1) den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, wo die Verhandlung statt hatte;
- 2) den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten;
- 3) den Namen und Wohnort des Notars und seine Unterschrift.

§ 21. Die Notariatsurkunden müssen deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken geschrieben werden. Alle Angaben von Summen, Zahlen, Nummern und Terminen werden wenigstens einmal mit Buchstaben geschrieben.

§ 22. Zusätze und Veränderungen sind an den betreffenden Stellen durch ein Verweisungszeichen anzudeuten und am Rande oder am Ende der Urkunde beizufügen; die ausdrückliche Genehmigung derselben durch die Betheiligten muß vermerkt und von den Letzteren unterschrieben werden. Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß dies so geschehen, daß die Worte leserlich bleiben. Radirungen dürfen in der Urkunde nicht vorkommen.

§ 23. Alle Urkunden, welche behufs Aufnahme der Verhandlungen beigebracht werden, wie namentlich Vollmachten, Legitimationen und andere Zeugnisse, müssen in der Notariatsurkunde erwähnt sein, unter Anführung dessen, ob sie im Original oder in einer beglaubigten oder nicht beglaubigten Abschrift producirt worden sind.

§ 24. Am Schlusse jeder Verhandlung, welche die Abschließung eines einseitigen oder zweiseitigen Rechtsgeschäfts zum Gegenstande hat, muß ausdrücklich erwähnt werden, daß sie den Interessenten vorgelesen oder von denselben durchgelesen worden ist.

§ 25. Notariatsurkunden über Rechtsgeschäfte werden von den Betheiligten und, wenn Zeugen vorhanden sind, auch von diesen unterschrieben; nach ihnen unterschreibt sie der Notar.

§ 26. Ist einer der Betheiligten des Schreibens unkundig oder aus einem anderen Umstande zu schreiben verhindert, so hat für ihn ein Anderer, der seinem Namen, Stande und Wohnorte nach dem Notar bekannt sein muß, zu unterschreiben; hierüber geschieht

in der Urkunde selbst Erwähnung und hat solches der zur Unterschrift Hinzugezogene durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 27. Die Notariatsurkunden können in deutscher, russischer, estnischer und lettischer Sprache geschrieben werden. Wollen jedoch die Betheiligten, oder einer von ihnen, wegen Unkenntniß dieser Sprachen die Urkunde in ihrer Sprache abgefaßt haben, so kann der Notar, wenn er der betreffenden Sprache mächtig ist, selbst die Urkunde in der fremden Sprache abfassen. Fehlt es ihm an der erforderlichen Kenntniß der fremden Sprache, so geschieht die Abfassung der Urkunde in deutscher oder russischer Sprache, es wird jedoch eine beglaubigte Uebersetzung in fremder Sprache, durch Vermittelung eines Translateurs, angeschlossen.

§ 28. In der Uebersetzung muß die Hinzuziehung eines Translateurs erwähnt, so wie diese von dem hinzugezogenen Translateur mit unterschrieben werden.

§ 29. Alle von dem Notar aufgenommenen, so wie alle bei ihm producirten Urkunden werden sämmt den darauf verschriebenen Attestaten und Unterschriften, nach der Zeitfolge und nach fortlaufenden Nummern, wörtlich in das betreffende Schnurbuch eingetragen und, mit diesen Nummern versehen, den Betheiligten gegen Quittung im Schnurbuche ausgereicht, beziehungsweise retradirt.

§ 30. Die Notare dürfen denjenigen, welche bei den aufgenommenen Verhandlungen in eigenem Namen betheiligt sind, so wie deren Bevollmächtigten, Erben und Rechtsnachfolgern Ausfertigungen und Auszüge ertheilen oder Kenntniß über den Inhalt der Verhandlungen geben. Anderen Personen werden Ausfertigungen und Auszüge nur auf Anordnung des Gerichts ertheilt, worüber in der Urkunde selbst Erwähnung geschieht.

§ 31. Jeder Notar ist verpflichtet, folgende Schnurbücher zu führen:

- 1) ein Buch zum Eintragen von Wechseln und Leihbriefen;
- 2) ein Buch zum Eintragen von vorbereitenden Verabredungen und Verträgen, mit Ausnahme von Wechseln und Leihbriefen;
- 3) ein Buch zum Eintragen der von den Notaren zum Besten der Stadteinkünfte erhobenen Steuern.

§ 32. Die unter Ziff. 1 und 2 des § 31 gedachten Schnurbücher haben die Notare selbst anzuschaffen; sie werden in dem Bezirksgerichte paginirt, attestirt und besiegelt, und wird bei der Attestation von den Notaren nach der Vogenszahl eine auf Grund der Stempelgesetze feststehende Steuer zum Besten der Krone erhoben. Das unter Ziff. 3 gedachte Schnurbuch erhalten die öffentlichen Notare fertig attestirt und versiegelt von dem Bezirksgerichte.

D. Von der Rechenschaftsablegung.

§ 33. Am Schlusse des Jahres sind von den Notaren ihre Schnurbücher dem Bezirksgerichte zur Revision vorzustellen, nachdem sie dieselben mit Angabe der Zahl der darin eingetragenen Sachen abgeschlossen haben. Die Richtigkeit des Abschlusses wird von dem Bezirksgerichte attestirt.

§ 34. Der Betrag der von ihnen zum Besten der Stadteinkünfte erhobenen Steuern ist von den Notaren monatlich bei der betreffenden Stadtcasse einzuzahlen, nachdem sie von solchem Betrage die ihnen zustehenden Procente in Abzug gebracht haben. Außerdem haben sie ihre Schnurbücher, nachdem dieselben von dem Bezirksgerichte attestirt worden sind, und zwar die unter Ziff. 1 und 2 des § 31 gedachten, dem Kameralhose vorzustellen.

E. Von der Unterordnung, Beurlaubung und Entlassung.

§ 35. Die Notare stehen unter der Aufsicht des örtlichen Bezirksgerichts.

§ 36. Die Beurlaubung der Notare hängt von dem Bezirksgerichte, ihre Entlassung von dem Appellationsgerichte ab.

§ 37. In dem Falle der Beurlaubung eines Notars hat er die Führung seiner Amtsgeschäfte für die Zeit seiner Beurlaubung einem gehörig qualificirten, von dem Bezirksgerichte zu bestättigenden Stellvertreter zu übertragen.

§ 38. Beim Austritt eines Notars aus dem Dienste, bei Suspension desselben von dem Amte, oder bei dessen Ableben hat das Bezirksgericht alle das Amt desselben betreffenden Papiere, so wie dessen Schnurbücher und Dienstfiegel an sich zu nehmen und aufzubewahren. Zur Besetzung des erledigten Amtes ist von dem Bezirksgericht dem Appellationsgericht Unterlegung zu machen.



www.books2ebooks.eu